

## **Gesetzentwurf**

der Staatsregierung

**über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)**

### **A) Problem**

Das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (MEG), das Grundlage für die Gestaltung privater Rundfunkangebote unter der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale ist, ist auf Grund seines Erprobungscharakters befristet und tritt spätestens am 1. Dezember 1992 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich, als Grundlage für die Veranstaltung von Rundfunk unter Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für Medien eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu erlassen.

### **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von Rundfunk und anderer Mediendienste organisatorisch und inhaltlich umfassend geregelt. In öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für Medien wird die Organisation den Medienbetriebsgesellschaften und die Gestaltung der Rundfunkangebote den privaten Anbietern übertragen.

### **C) Alternative**

Keine.

### **D) Kosten**

Keine.

Die Finanzierung der Bayerischen Landeszentrale für Medien erfolgt im wesentlichen aus einem Anteil aus der Rundfunkgebühr, die Finanzierung der Medienbetriebsgesellschaften erfolgt aus Teilnehmer- und Nutzungsentgelten, die diese erheben. Die Anbieter finanzieren sich in erster Linie aus der Werbung, können aber auch finanzielle Förderung aus dem Haushalt der Landeszentrale für Medien erhalten.

DL D12/6081

## Gesetzentwurf

**über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)**

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation
- Art. 3 Programme
- Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen
- Art. 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- Art. 7 Kurzberichterstattung
- Art. 8 Werbung
- Art. 9 Sponsoring

#### Zweiter Abschnitt

##### Bayerische Landeszentrale für Medien

- Art. 10 Rechtsform, Organe
- Art. 11 Aufgaben
- Art. 12 Medienrat
- Art. 13 Mitglieder des Medienrats
- Art. 14 Verwaltungsrat
- Art. 15 Präsident
- Art. 16 Anordnungen
- Art. 17 Beschwerderecht
- Art. 18 Gegendarstellung
- Art. 19 Rechtsaufsicht
- Art. 20 Datenschutz
- Art. 21 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 22 Kosten

#### Dritter Abschnitt

##### Rundfunkprogramme

- Art. 23 Medienbetriebsgesellschaften
- Art. 24 Tätigkeit der Medienbetriebsgesellschaften
- Art. 25 Überregionale Medienbetriebsgesellschaft

- Art. 26 Beteiligung der Anbieter
- Art. 27 Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren
- Art. 28 Genehmigung der Vereinbarung
- Art. 29 Entscheidung der Landeszentrale
- Art. 30 Programmänderungen
- Art. 31 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung

#### Vierter Abschnitt

##### Fernsehtext, Radiotext, andere Dienste

- Art. 32 Fernsehtext, Radiotext
- Art. 33 Kabeltextdienste
- Art. 34 Weitere Dienste
- Art. 35 Fernwirkdienste

#### Fünfter Abschnitt

##### Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

- Art. 36 Genutzte Übertragungskapazitäten
- Art. 37 Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

#### Sechster Abschnitt

##### Kabelanlagen

- Art. 38 Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt
- Art. 39 Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme
- Art. 40 Genehmigungspflicht
- Art. 41 Kanalbelegung

#### Siebter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 42 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

##### Art. 1

##### Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist Grundlage für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von Rundfunk und von anderen Diensten nach dem Vierten Abschnitt sowie für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in Bayern. <sup>2</sup>Daneben gelten die Abschnitte I., III., IV. und V. des Rundfunkstaatsvertrags vom 31. August 1991 (Rundfunkstaatsvertrag).

(2) <sup>1</sup>Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. <sup>2</sup>Der Begriff schließt Fernsehtext und Radiotext sowie Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.

(3) <sup>1</sup>Das Gesetz gilt nicht für die Nutzung des schmalbandigen Fernmeldenetzes mit Ausnahme der Art. 34 und 35. <sup>2</sup>Das Gesetz gilt auch nicht für die Verbreitung von Darbietungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(4) Für den Bayerischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

#### Art. 2

##### Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes ermöglicht die Landeszentrale den Medienbetriebsgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Rundfunkanbietern (Anbieter) gestalteten Beiträgen.

#### Art. 3

##### Programme

(1) <sup>1</sup>Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen Fernsehfrequenzen werden zur Verbreitung bundesweiter, landesweiter und regionaler oder lokaler Programme genutzt. <sup>2</sup>Dabei sollen zumindest in zwei bundesweiten Programmen mit der größten technischen Reichweite landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme geschaltet werden, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.

(2) Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfrequenzen werden für eine landesweite Hörfunksenderkette und für lokale oder regionale Hörfunkprogramme genutzt.

(3) <sup>1</sup>Rundfunkprogramme können auch Zulieferungen von Programmteilen (Zulieferungsprogramme) enthalten, die in der medienrechtlichen Verantwortung der Anbieter eingebracht werden. <sup>2</sup>Zulieferungsprogramme, deren Inhalte einen Bezug zu Bayern haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Befugnisse der Landeszentrale, je nach verfügbaren Sende- und Übertragungskapazitäten unter Be-

rücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Vereinbarungen über deren Nutzung für weitere Voll- oder Spartenprogramme zu genehmigen, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die Nutzung verfügbarer Sende- und Übertragungskapazitäten kann auch für Zwecke der Aus- und Fortbildung genehmigt werden.

#### Art. 4

##### Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt

<sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. <sup>2</sup>Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Verbreitungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. <sup>3</sup>Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen gelten §§ 20, 21 und 22 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags.

#### Art. 5

##### Programmgrundsätze, Meinungsumfragen

(1) <sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. <sup>2</sup>Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. <sup>3</sup>Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung richten. <sup>4</sup>Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten haben Sachlichkeit und gegenseitige Achtung in allen Sendungen zu gewährleisten. <sup>2</sup>Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. <sup>3</sup>Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen. <sup>4</sup>Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme gelten die Programmgrundsätze nach § 23 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Für Meinungsumfragen, die von Anbietern durchgeführt werden, gilt § 9 des Rundfunkstaatsvertrags.

#### Art. 6

##### Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

<sup>1</sup>Unzulässig sind Sendungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>2</sup>Der Jugendschutz richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags.

### Art. 7 Kurzberichterstattung

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 4 des Rundfunkstaatsvertrags.

### Art. 8 Werbung

<sup>1</sup>Für die Werbung gilt § 6 des Rundfunkstaatsvertrags.

<sup>2</sup>Die §§ 26 und 27 des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.

### Art. 9 Sponsoring

Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 7 des Rundfunkstaatsvertrags.

## Zweiter Abschnitt Bayerische Landeszentrale für Medien

### Art. 10 Rechtsform, Organe

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landeszentrale für Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. <sup>2</sup>Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Organe der Landeszentrale sind

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

### Art. 11 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Landeszentrale regelt die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen, die Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber) sowie die Nutzung von Satelliten für private Rundfunkangebote. <sup>2</sup>Sie hat in Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vor allem

1. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags zu sorgen,
2. unter Beachtung der Vorschriften des Art. 3 Konzepte für Programme privater Anbieter in Bayern zu entwickeln und diese technisch umzusetzen,

3. auf eine Zusammenarbeit der Medienbetriebsgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern hinzuwirken, insbesondere zur Erreichung wirtschaftlich tragfähiger Rahmenbedingungen und inhaltlich vielfältiger Rundfunkprogramme,
4. die anderen Dienste nach Art. 33 und 34 zu fördern und zu beaufsichtigen sowie ihre Durchführung zu regeln,
5. im Zusammenwirken mit den Medienbetriebsgesellschaften ein technisches Konzept für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur in Bayern zu entwickeln und die Sendegebiete unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten, der vorhandenen Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk festzulegen,
6. zur Bereitstellung der für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen, Kanäle und Frequenzen sowie für die Festlegung und Änderung der Nutzungsmerkmale mit der Deutschen Bundespost Verträge abzuschließen, über die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten an die Medienbetriebsgesellschaften zu entscheiden und in Abstimmung mit den Medienbetriebsgesellschaften die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen,
7. mit der Deutschen Bundespost, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen, Dienstleistungen und Frequenzen abzuschließen,
8. mit den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammenzuarbeiten,
9. im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder sicherzustellen, daß in Bayern verbreitete bundesweite Rundfunkprogramme dem Rundfunkstaatsvertrag entsprechen,
10. nach den Maßgaben der Staatsregierung auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hinzuwirken, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums, strukturschwacher Gebiete und des Grenzlandes,
11. darauf hinzuwirken, daß die von den Medienbetriebsgesellschaften organisierten Rundfunkvollprogramme einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten sowie an inländischen Produktionen enthalten,

12. die Vielfalt und die Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der Grundsätze des Art. 24 Abs. 2 und 3 zu fördern; gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind dabei besonders zu berücksichtigen,
13. unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 11 freie mittelständische Fernseh- und Hörfunkproduktionen zu fördern,
14. Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durchzuführen und
15. zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich einen Beitrag zu leisten.

#### Art. 12 Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbständig entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. <sup>2</sup>Er entscheidet im Rahmen dieses Gesetzes vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
3. die Wahl des Präsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats,
4. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan sowie zum Jahresabschluß,
5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Tätigkeit von Medienbetriebsgesellschaften (Art. 23 Abs. 5) und die Übertragung von Aufgaben nach Art. 23 Abs. 6 und Art. 25 Abs. 1,
7. Anordnungen nach Art. 23 Abs. 4,
8. die Genehmigungen der Vereinbarungen zwischen Anbietern und Medienbetriebsgesellschaften nach Art. 28 Abs. 1,
9. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 40 Abs. 1 und 3),
10. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der §§ 3, 6, 7, 26 und 27 des Rundfunkstaatsvertrags,
11. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Geschäftsführer (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4),

12. die Fördermaßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 12 und 13 und Maßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nr. 15.

(3) <sup>1</sup>Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 bis 12 beschließenden Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen; soweit für die Wahrnehmung dieser Befugnisse Satzungen oder Richtlinien bestehen, kann er Befugnisse in Einzelfällen auf den Präsidenten übertragen. <sup>2</sup>Diese Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden. <sup>3</sup>Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Ausschüsse und der Medienrat können die vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbieter und Medienbetriebsgesellschaften anhören.

#### Art. 13 Mitglieder des Medienrats

(1) Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß der Landtag für jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein von den Vertretern der Partei im Landtag nominiertes Mitglied entsendet,
3. drei Mitgliedern des Bayerischen Senats,
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags,
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen,
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist,
9. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikorganisationen,

12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen,
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbandes,
14. einem Vertreter der bayerischen Hochschulen,
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
17. einem Vertreter der Familienverbände,
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
20. einem Vertreter des Verbandes der freien Berufe.

(2) <sup>1</sup>Würde der Landtag nach Absatz 1 Nr. 2 durch mehr als 13 Abgeordnete im Medienrat vertreten sein, so entsendet der Landtag zusammen 13 Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Partei stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Parteien nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Absatz 1 Nrn. 2 bis 20 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 5 mit dem Tag der ersten Sitzung des Medienrats. <sup>4</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>5</sup>Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. <sup>6</sup>Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Medienrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen und einen neuen Vertreter entsenden. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt der Medienrat durch Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

#### Art. 14 Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. <sup>2</sup>Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluß,
2. der Erlaß der Satzung nach Art. 38 Abs. 5 mit Zustimmung des Medienrats,
3. die Zustimmung zu Satzungen, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist,
4. die Genehmigung nach Art. 27 Abs. 5,
5. der Abschluß der Dienstverträge mit dem Präsidenten,
6. die Aufstellung einer Geschäftsanweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Medienbetriebsgesellschaft stehen oder einem Organ einer Medienbetriebsgesellschaft angehören,
2. zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen angehören.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 können die Medienbetriebsgesellschaften und in Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Anbieter Wahlvorschläge einreichen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat oder einem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören.

(4) Die Fragen der Aufwandsentschädigung sowie Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats regelt die Landeszentrale durch Satzung.

#### Art. 15 Präsident

(1) <sup>1</sup>Die Person, welche die Landeszentrale verantwortlich leitet sowie gerichtlich und außergerichtlich vertritt (Präsident), wird auf die Dauer von vier Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt. <sup>2</sup>Sie darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwal-

tungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats und die ihm nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben,
3. den Erlass dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte an Stelle von Medienrat und Verwaltungsrat,
4. die Bestimmung des Geschäftsführers,
5. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

<sup>3</sup>Von dringlichen Anordnungen und von der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte im Fall des Satzes 2 Nr. 3 unterrichtet der Präsident das zuständige Organ der Landeszentrale.

(3) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vertretung des Präsidenten erfolgt durch eine Person, welche die Geschäfte der Landeszentrale führt (Geschäftsführer). <sup>2</sup>Legt der Präsident sein Amt nieder, wird er abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Amt, kann der Medienrat bis zur Wahl eines neuen Präsidenten abweichend von Satz 1 eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten beauftragen.

#### Art. 16

##### Anordnungen

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann gegenüber Medienbetriebsgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, daß ihr Anbieter und Medienbetriebsgesellschaften Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 5 oder gegen Art. 6 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, daß zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

#### Art. 17

##### Beschwerderecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Landeszentrale zu wenden.

#### Art. 18

##### Gegendarstellung

(1) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist vom Anbieter dieser Sendung auf seine Kosten zu verbreiten. <sup>2</sup>Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Anbieter oder der Landeszentrale unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen. <sup>3</sup>Der Anbieter muß die Gegendarstellung unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Landeszentrale weiterleiten, die über die Verbreitung umgehend entscheidet. <sup>4</sup>Wurde die Gegendarstellung unmittelbar der Landeszentrale zugeleitet, holt diese vor der Entscheidung über die Verbreitung eine Stellungnahme des Anbieters ein. <sup>5</sup>Eine ablehnende Entscheidung der Landeszentrale ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Anbieter und dem Antragsteller zuzustellen. <sup>6</sup>Ein zweites Verlangen ist zulässig, wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Anbieter oder der Landeszentrale spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht.

(2) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform wie die beanstandete Sendung, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. <sup>2</sup>Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg, jedoch nur gegenüber der Landeszentrale und dem betroffenen Anbieter gemeinsam verfolgt werden. <sup>2</sup>Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. <sup>4</sup>Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Art. 31 Abs. 2 gilt für die Gegendarstellung entsprechend. <sup>2</sup>Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten durch einen Anbieter zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.



### Art. 19 Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) <sup>1</sup>Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. <sup>2</sup>Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. <sup>3</sup>In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

### Art. 20 Datenschutz

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale, für die Medienbetriebsgesellschaften, für die Betreiber von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und für die Anbieter die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Schutz von Verbindungs- und Abrechnungsdaten richtet sich nach § 28 Abs. 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Medienbetriebsgesellschaften und die Betreiber von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost.

(3) <sup>1</sup>Wurde jemand durch eine Sendung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er vom Anbieter Auskunft über die der Sendung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. <sup>3</sup>Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. <sup>4</sup>Steht die Unrichtigkeit von Daten fest und können die richtigen Daten nicht ermittelt werden, so kann der Betroffene die Sperrung verlangen. <sup>5</sup>Im übrigen gelten für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 14 und 15.

(4) <sup>1</sup>Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. <sup>2</sup>Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale, den Medienbetriebsgesellschaften, den Betreibern von Kabelanlagen ausgenommen die Deutsche Bundespost und den Anbietern. <sup>3</sup>Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten

handelt. <sup>4</sup>Art. 27 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. <sup>5</sup>Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>6</sup>Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(5) <sup>1</sup>Landeszentrale, Anbieter, Medienbetriebsgesellschaften und Betreiber von Kabelanlagen ausgenommen die Deutsche Bundespost haben dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 4 erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen; Betreiber und Anbieter sind verpflichtet, dem Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. <sup>2</sup>Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. <sup>3</sup>Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen. <sup>4</sup>Der Beauftragte ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume der in Satz 1 genannten Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. <sup>5</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(6) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Landeszentrale, eine Medienbetriebsgesellschaft, einen Betreiber von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost oder einen Anbieter in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) <sup>1</sup>Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale den Präsidenten und den Verwaltungsrat. <sup>2</sup>Er erstattet den Organen der Landeszentrale mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. <sup>3</sup>Auf Beschluß eines Organs der Landeszentrale erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.

### Art. 21 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 11 aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 29 in Verbindung mit § 38 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 4 und 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung; Art. 108 und Art. 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. <sup>3</sup>Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde, den Bayerischen Landtag, den Bayerischen Senat und den Verwaltungsrat der Landeszentrale über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung der Landeszentrale.

(3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entsprechend den handels- und aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer zu prüfen.

#### Art. 22 Kosten

(1) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. <sup>2</sup>Die Kosten fließen der Landeszentrale zu. <sup>3</sup>Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

### Dritter Abschnitt Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

#### Art. 23 Medienbetriebsgesellschaften

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale wirkt auf die Bildung und Ausgestaltung von Medienbetriebsgesellschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes hin. <sup>2</sup>Für eine Planungsregion soll nicht mehr als eine Medienbetriebsgesellschaft eingerichtet werden. <sup>3</sup>Medienbetriebsgesellschaften sollen sich zusammenschließen, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten ist.

(2) <sup>1</sup>Medienbetriebsgesellschaften haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsgebiet

1. lokale oder regionale Rundfunkprogramme oder Rundfunksendungen als Fensterprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren und abzuwickeln und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen,
2. andere Dienste durch vertragliche Vereinbarungen organisatorisch zu ermöglichen,
3. notwendige technische Einrichtungen, soweit diese von Anbietern gewünscht oder von der Landeszentrale angeordnet werden, bereitzustellen und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen,

4. mit den Betreibern Verträge über die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und die Durchführung anderer Dienste abzuschließen,

5. die Landeszentrale bei ihren Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 zu unterstützen,

6. mit der Deutschen Bundespost und sonstigen Betreibern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, vorhandene Kabelanlagen zu einem Gesamtnetz zusammenzuschließen, laufend zu erweitern und möglichst gleichwertige Empfangsbedingungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu schaffen; die kommunalen Gebietskörperschaften sind zu beteiligen.

<sup>2</sup>Die Medienbetriebsgesellschaften sind nicht gehindert, ergänzend zu den Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zusätzliche Aufgaben im Medienbereich wahrzunehmen; Nutzungsentgelte dürfen zur Finanzierung solcher Aufgaben nicht herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet einer Beteiligung Weiterer müssen bei der Errichtung von Medienbetriebsgesellschaften die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten

1. die von dem jeweiligen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften, insgesamt jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile,
2. die örtlichen gemeinnützigen Organisationen mit kultureller und sozialer Zielsetzung einschließlich der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 genannten Religionsgemeinschaften,
3. die im jeweiligen Wirkungsbereich tätigen Anbieter von Rundfunksendungen, einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

<sup>2</sup>Ein einzelner Gesellschafter darf nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Medienbetriebsgesellschaft beteiligt sein.

(4) Die Landeszentrale kann auf Antrag die Aufnahme eines der in Absatz 3 genannten Beteiligten zur Sicherung der in Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen anordnen und die Bedingungen für die Aufnahme festlegen; Entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter zur Erfüllung von nach Absatz 6 oder Art. 25 übertragenen Aufgaben.

(5) <sup>1</sup>Die Medienbetriebsgesellschaft kann nur tätig werden, wenn die Landeszentrale ihre Tätigkeit genehmigt und ihr Zuständigkeitsgebiet abgrenzt. <sup>2</sup>Sie erteilt die Genehmigung, wenn die Errichtung einer Medienbetriebsgesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, die innere Ordnung die nachträgliche Aufnahme weiterer Beteiligter ermöglicht und die Medienbetriebsgesellschaft nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß

1. sie die Aufgaben sachgerecht erfüllen wird,

2. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Auffassungen in ihrem Gebiet angemessen zu Wort kommen können,
3. sie zur Einhaltung der Grundsätze nach Art. 5 und 6 beitragen wird,
4. kein Beteiligter einen maßgeblichen Einfluß ausüben kann.

<sup>3</sup>Die Genehmigung muß widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Satz 2 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. <sup>4</sup>Eine Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse einer Medienbetriebsgesellschaft bedarf der Genehmigung der Landeszentrale; Satz 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Gibt es in einem Gebiet keine genehmigte Medienbetriebsgesellschaft, kann die Landeszentrale eine andere Medienbetriebsgesellschaft mit deren Aufgaben betrauen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn und soweit die Genehmigung einer Medienbetriebsgesellschaft eingeschränkt worden ist.

#### Art. 24

##### Tätigkeit der Medienbetriebsgesellschaften

(1) <sup>1</sup>Die Medienbetriebsgesellschaften haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die typischerweise bei mehreren Medienbetriebsgesellschaften in gleicher Weise anfallen, sollen diese zusammenarbeiten. <sup>3</sup>Mit der Wahrnehmung solcher Aufgaben können sie auch die überregionale Medienbetriebsgesellschaft (Art. 25) betrauen.

(2) Die Medienbetriebsgesellschaften haben die finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt, vor allem kulturelle, kirchliche, soziale und wirtschaftliche Anliegen, und die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gefördert werden.

(3) <sup>1</sup>Bei lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen haben die Medienbetriebsgesellschaften auf das Entstehen von in sich geschlossenen Gesamtprogrammen zu achten und zur Sicherung der Programmvietalt auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken. <sup>2</sup>Bei Fensterprogrammen arbeiten sie mit dieser Zielsetzung zusammen.

(4) Für die drahtlose Übertragung von Rundfunksendungen werden den Medienbetriebsgesellschaften von der Landeszentrale Frequenzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(5) Eine geschäftsführende Tätigkeit in einer Medienbetriebsgesellschaft kann nicht übernehmen, wer gleichzeitig Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder in einem Beschäf-

tigungsverhältnis zu ihr steht oder Anbieter oder Gesellschafter eines Anbieters ist oder zu einem Anbieter oder Gesellschafter in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

#### Art. 25

##### Überregionale Medienbetriebsgesellschaft

(1) Die Landeszentrale betraut eine Medienbetriebsgesellschaft mit überregionalen Aufgaben (überregionale Medienbetriebsgesellschaft).

(2) <sup>1</sup>Die überregionale Medienbetriebsgesellschaft hat die Aufgabe

1. überregionale Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren und abzuwickeln und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen,
2. mit den Medienbetriebsgesellschaften bei der Entwicklung lokaler oder regionaler Fensterprogramme zusammenzuarbeiten,
3. andere Dienste überregional durch vertragliche Vereinbarungen organisatorisch zu ermöglichen,
4. Aufgaben, mit denen sie nach Art. 24 Abs. 1 Satz 3 beauftragt worden ist, wahrzunehmen,
5. Vereinbarungen über die terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme privater Anbieter abzuschließen.

<sup>2</sup>Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5, Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft und die Auswahl der Anbieter gelten Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Für die terrestrische Verbreitung landesweiter Rundfunksendungen werden ihr Frequenzen im Rahmen der technischen Möglichkeit von der Landeszentrale zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Für die Beteiligung an der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft gelten Art. 23 Abs. 3 und 4 sinngemäß. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Beteiligung können auch die Medienbetriebsgesellschaften erhalten, die nach Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Aufgaben auf die überörtliche Medienbetriebsgesellschaft übertragen. <sup>3</sup>Die Beteiligung der Medienbetriebsgesellschaften darf insgesamt ein Drittel nicht übersteigen.

(5) Die Landeszentrale kann mit überregionalen Aufgaben, die nicht landesweite Aufgaben sind, abweichend von Absatz 1 im Einzelfall auch eine andere Medienbetriebsgesellschaft beauftragen.

#### Art. 26

##### Beteiligung der Anbieter

(1) Den Medienbetriebsgesellschaften können Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten

1. natürliche Personen,
2. auf Dauer angelegte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts,

3. juristische Personen des Privatrechts,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im privatwirtschaftlichen Wettbewerb stehen,
5. öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) <sup>1</sup>Staatliche Stellen können nur Aufführungen ihrer Theater und Orchester anbieten. <sup>2</sup>Kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch andere kulturelle Veranstaltungen ihrer Einrichtungen anbieten.

(3) <sup>1</sup>Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes anbieten. <sup>2</sup>Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbreitung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. <sup>3</sup>Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendgebiet zugelassen sind. <sup>4</sup>Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muß er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahlanlaß erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. <sup>5</sup>Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(4) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 24 des Rundfunkstaatsvertrags.

(5) <sup>1</sup>Die Staatsregierung hat das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. <sup>3</sup>Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

#### Art. 27

##### Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Angebote haben eine Programmbeschreibung, ein Programmschema, einen Finanzplan, eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung sowie eine Darstellung der Kapital- und Stimmrechtsanteile des Anbieters zu enthalten. <sup>2</sup>Die Medienbetriebs-

gesellschaft kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Einzelheiten über die einzubringenden Angebote, besonders über die Beteiligung an der Nutzung von Übertragungskapazitäten sowie über Entgelte und Urheberrechte regelt die Medienbetriebsgesellschaft mit dem Anbieter durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf.

(3) <sup>1</sup>Kann auf einer Frequenz ein Gesamtprogramm unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen nicht mit allen Anbietern durchgeführt werden, ist eine Auswahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei der Auswahl ist die inhaltliche Ausrichtung des Angebots, die organisatorische und finanzielle Ausstattung des Anbieters sowie seine Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit zu würdigen. <sup>3</sup>Dabei sollen vor allem solche Anbieter berücksichtigt werden, die einen örtlichen Bezug zum Sendgebiet haben und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen sowie Anbieter, die kulturelle, kirchliche, soziale oder wirtschaftliche Beiträge in das Gesamtprogramm einbringen. <sup>4</sup>Für jede Frequenz soll eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden. <sup>5</sup>Hierauf kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise die Zusammenarbeit der Anbieter sichergestellt werden kann. <sup>6</sup>Mit Genehmigung der Landeszentrale können Vereinbarungen auch über die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Mehrfrequenzstandorten über eine frequenzübergreifende Zusammenarbeit geschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann Einzelheiten der Beteiligung von Anbietern, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Verträge, der Anzahl und Auswahl sowie des Inhalts der einzubringenden Angebote und des Verfahrens durch Satzung regeln. <sup>2</sup>Zur Wahrung übergeordneter Gesichtspunkte der Programmkonzeption kann sie für die Organisation von Rundfunkprogrammen und -sendungen auch im Einzelfall Vorgaben machen.

(5) <sup>1</sup>Für die von den Anbietern an die Medienbetriebsgesellschaft zu entrichtenden Entgelte (Nutzungsentgelte) hat jede Medienbetriebsgesellschaft ein verbindliches Tarifwerk zu entwickeln, das der Genehmigung der Landeszentrale bedarf. <sup>2</sup>Bei der Entwicklung des Tarifwerks sind der technische und organisatorische Aufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Leistung für die Anbieter zu berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Ein Anbieter darf für ein Verbreitungsgebiet nicht an einem Hörfunk- oder Fernsehprogramm beteiligt sein, wenn ein entsprechendes weiteres Programm, an dem er beteiligt ist, in überwiegenden Teilen des Verbreitungsgebietes ortsüblich empfangbar ist. <sup>2</sup>Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen oder regionalen Hörfunkprogrammen maßgeblich beteiligt sein. <sup>3</sup>Ausgeschlossen ist auch, wer zu einem Anbieter im Ver-

hältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblich Einfluß nehmen kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Anbieters steht. <sup>4</sup>Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, daß dadurch die Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigt wird. <sup>5</sup>Für bundesweite Programme gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags.

(7) <sup>1</sup>Ein Anbieter darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen nicht einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Verbreitungsgebiet erhalten. <sup>2</sup>Stehen für ein Rundfunkprogramm nur zwei Anbieter zur Verfügung oder können mehrere Frequenzen für dasselbe Verbreitungsgebiet genutzt werden, darf der Anteil eines Anbieters, der bei im Verbreitungsgebiet des Programms periodisch erscheinenden Druckwerken eine marktbeherrschende Stellung hat, 50 vom Hundert der Hauptsendezeit oder der Gesamtsendezeit an den Rundfunkprogrammen nicht übersteigen; im übrigen soll der Anteil der Anbieter mit marktbeherrschender Stellung ein Drittel nicht übersteigen. <sup>3</sup>Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Sendezeitbeschränkungen der Sätze 2 und 3 hinsichtlich des Kapital- und Stimmrechtsanteils entsprechend. <sup>5</sup>Die Landeszentrale kann im Einzelfall unter Beachtung des Satzes 1 einen anderen Anteil vorsehen, insbesondere wenn zusätzlich Stimmrechtsbeschränkungen bei der Abstimmung in Programmfragen festgelegt sind. <sup>6</sup>Die Landeszentrale kann auch Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Anbieters an mehreren Sendestandorten festlegen, wenn dies veranlaßt ist, um der Gefahr vorzubeugen, daß durch eine derartige Mehrfachbeteiligung ein im hohen Maße ungleichgewichtiger Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung genommen wird.

(8) Für nach Absatz 3 Satz 4 gebildete Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.

#### Art. 28

##### Genehmigung der Vereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung nach Art. 27 Abs. 2, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten läßt, daß er bei der Gestaltung seiner Angebote die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 5, beachtet,
3. der Anbieter erwarten läßt, daß er den mit der Medienbetriebsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag erfüllt,

4. zu erwarten ist, daß die Gesamtheit der im jeweiligen Verbreitungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 4 genügen wird,

5. der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter bei der Nutzung der jeweiligen Frequenz oder Frequenzkette gewahrt ist,

6. die Vereinbarung den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien entspricht,

7. auf Grund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, daß der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegt und

8. bei Anbietern bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags eingehalten sind.

<sup>2</sup>Die Genehmigung wird in der Regel für acht Jahre erteilt. <sup>3</sup>Auf Antrag des Anbieters und auf Vorschlag der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft kann sie verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung von Vereinbarungen über die terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme privater Anbieter nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird für längstens vier Jahre erteilt.

<sup>2</sup>Für die Verlängerung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Genehmigung muß widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Artikel 27 bedarf es keiner Vereinbarung mit der Medienbetriebsgesellschaft für Sendungen, die von den in Art. 26 Abs. 1 und 2 genannten Anbietern

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder

2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

<sup>2</sup>In diesen Fällen erteilt die Landeszentrale dem Anbieter unmittelbar auf dessen Antrag eine Genehmigung.

<sup>3</sup>Art. 3, 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 5, Art. 27 Abs. 6 und 7 sowie Art. 29 finden keine Anwendung.

<sup>4</sup>Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Werbung ist in Sendungen nach

Satz 1 Nr. 2 unzulässig. <sup>6</sup>Die örtlich zuständige Medienbetriebsgesellschaft ist von der Genehmigung zu unterrichten.

#### Art. 29

##### Entscheidung der Landeszentrale

<sup>1</sup>Kommt es zwischen Medienbetriebsgesellschaften und Anbietern zu keiner Einigung nach Art. 27 Abs. 2, legt die Landeszentrale auf Antrag des Anbieters die Bedingungen für die Beteiligung fest und ordnet die Aufnahme des angebotenen Beitrags an, wenn er den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 entspricht und der Vertragsabschluß für die Medienbetriebsgesellschaft zumutbar ist sowie die Interessen anderer Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats, nachdem dem Anbieter die Nichtberücksichtigung seines Angebots durch die Medienbetriebsgesellschaft mitgeteilt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeszentrale zu stellen. <sup>3</sup>Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

#### Art. 30

##### Programmänderungen

<sup>1</sup>Änderungen des Programmschemas sowie Abweichungen von einem festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt bedürfen einer Genehmigung der Landeszentrale. <sup>2</sup>Aus Gründen der Aktualität sowie bei Unglücks- und Katastrophenfällen kann von dem genehmigten Programm kurzfristig abgewichen werden. <sup>3</sup>Abweichungen sind über die Medienbetriebsgesellschaft der Landeszentrale anzuzeigen.

#### Art. 31

##### Auskunftspflicht,

##### Aufzeichnungspflicht, Archivierung

(1) <sup>1</sup>Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; der verantwortliche Redakteur muß seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. <sup>2</sup>Unbeschadet der Informationspflicht nach § 8 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters und von Medienbetriebsgesellschaften sowie deren Änderungen der Landeszentrale gegenüber offenzulegen und von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Landeszentrale kann von den Medienbetriebsgesellschaften Auskünfte über deren wirtschaftliche Verhältnisse verlangen. <sup>4</sup>Auf Verlangen sind die Angaben nach Satz 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.

(2) <sup>1</sup>Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Anbieter kann Aufzeichnung und Aufbewahrung auch einer Medienbetriebsgesellschaft übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekannt geworden ist. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter oder bei der Medienbetriebsgesellschaft Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

(5) Auf Verlangen sind der Landeszentrale die Aufzeichnungen zum Zwecke der Archivierung gegen Erstattung der Material- und Arbeitskosten zu überlassen.

#### Vierter Abschnitt

##### Fernsehtext, Radiotext, andere Dienste

#### Art. 32

##### Fernsehtext, Radiotext

<sup>1</sup>Jeder Anbieter ist berechtigt, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts gelten entsprechend.

#### Art. 33

##### Kabeltextdienste

(1) <sup>1</sup>Jeder kann den Medienbetriebsgesellschaften Beiträge zu Kabeltextdiensten (Kabeltextabrufdienste und Kabeltextzugriffsdienste einschließlich des Angebots von Einzelbildern) anbieten. <sup>2</sup>Einzelheiten der Organisation regeln Medienbetriebsgesellschaften und Anbieter durch Vereinbarung. <sup>3</sup>Art. 29 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Kabeltextdienste gelten §§ 2 bis 15 des Bildschirmtext-Staatsvertrags der Länder entsprechend. <sup>2</sup>Wird für den Abruf oder Zugriff auf einzelne Seiten ein dem Teilnehmer allgemein bekanntes Entgelt verlangt, findet § 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrags keine Anwendung. <sup>3</sup>Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Landeszentrale. <sup>4</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale nach Art. 20 Abs. 4 bis 7.

(3) Läßt die Kapazität des Kabeltextdienstes nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern zu, so finden auf die Zulassung der Anbieter Art. 27 Abs. 2 bis 4 und Art. 28 entsprechende Anwendung.

#### Art. 34

##### Weitere Dienste

<sup>1</sup>Für rundfunkähnliche Dienste, bei denen Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden, ohne daß sie Rundfunk sind oder vom Bildschirmtext-Staatsvertrag erfaßt werden, gelten Art. 5, 6, 16, 17, 18, 20, Art. 26 bis 31 und Art. 38 entsprechend. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestim-

mungen überwacht der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale nach Art. 20 Abs. 4 bis 7.

#### Art. 35 Fernwirkdienste

(1) <sup>1</sup>Fernwirkdienste, bei denen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Teilnehmer über Verwendungszweck und Wirkungsweise des Dienstes unterrichtet worden ist und schriftlich einwilligt. <sup>2</sup>Verweigert ein Betroffener seine Einwilligung, dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Kosten der Verweigerung hinausgehen; der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

(2) Für Messungen und Beobachtungen im Sinn von Absatz 1 gilt Art. 20 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Fernwirkdienst durch eine besondere Rechtsvorschrift zugelassen ist oder von öffentlichen Stellen des Bundes genutzt wird.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufsicht über den Einsatz der Fernwirkdienste finden Art. 26 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung. <sup>2</sup>Bei nicht-öffentlichen Stellen stehen der Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in entsprechender Anwendung zu.

#### Fünfter Abschnitt Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

##### Art. 36 Genutzte Übertragungskapazitäten

<sup>1</sup>Der Landeszentrale stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu. <sup>2</sup>Sie kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

##### Art. 37 Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

(1) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich die Landeszentrale mit dem Bayerischen Rundfunk und anderen für den Freistaat Bayern zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

(2) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuordnung. <sup>2</sup>Kriterien für diese Entscheidung sind

1. die Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. die Vielfalt des Programmangebots,
3. die programmliche Berücksichtigung bayerischer landesweiter, regionaler oder lokaler Belange,

4. die Bedeutung der Übertragungskapazität für die Empfangbarkeit der vom jeweiligen Rundfunkträger verantworteten Programme,
5. die Füllung von Versorgungslücken,
6. die programmlichen Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind.

#### Sechster Abschnitt Kabelanlagen

##### Art. 38 Betrieb von Kabelanlagen, Teilnehmerentgelt

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Weiterverbreitung von über Satelliten herangeführten Rundfunkprogrammen in 10 oder mehr Haushalte dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für den Bezug von in Kabelanlagen, die unter Absatz 1 fallen, nach Art. 27 bis 29 eingebrachten und nach Art. 40 weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen ist bei Kabelanlagen der Deutschen Bundespost eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft und dem Inhaber des Kabelanschlusses (Teilnehmer), bei privaten Kabelanlagen eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft und dem Betreiber.

(3) <sup>1</sup>Die Medienbetriebsgesellschaft erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Absatz 2 für die in Kabelanlagen ihres Wirkungsbereiches eingebrachten und weiterverbreiteten Rundfunkprogramme ein Entgelt (Teilnehmerentgelt). <sup>2</sup>Die Medienbetriebsgesellschaft kann den jeweiligen Betreiber oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen diese Vereinbarung mit dem Teilnehmer abzuschließen und den Einzug der Entgelte zu übernehmen.

(4) Anteile an dem Teilnehmerentgelt stehen der Landeszentrale, der Medienbetriebsgesellschaft und der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft entsprechend ihren Aufgaben sowie den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile zu.

(5) Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Entgeltformen, Höhe, Aufteilung und Verteilungsverfahren, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(6) Bei der Verteilung des Entgelts nach Absatz 4 werden nur solche Anbieter berücksichtigt, die nach Art. 27 bis 29 genehmigt sind und bereits mehr als sechs Monate Programme oder Programmanteile in Kabelanlagen einbringen.

##### Art. 39 Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme

<sup>1</sup>Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren terrestrisch verbreiteten

Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig.  
<sup>2</sup>Terrestrisch verbreitete Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können.

#### Art. 40 Genehmigungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von nicht unter Art. 39 fallenden Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zulässig, wenn

1. die Programme in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
2. eine Vereinbarung nach Absatz 4 getroffen ist oder der Betreiber glaubhaft macht, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen, und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt,
3. die Bestimmungen von Art. 41 sowie der nach Art. 41 Satz 2 erlassenen Satzung beachtet sind,
4. ein ausländisches Programm, das nicht unter Nummer 1 fällt, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgemäße, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. <sup>3</sup>Sie kann vom Anbieter des Rundfunkprogramms, einer Medienbetriebsgesellschaft oder dem Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. <sup>4</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. <sup>5</sup>Art. 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als 100 angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in zulässiger Weise veranstaltet werden, ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. <sup>2</sup>Die Weiterverbreitung ist in diesem Fall einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Landeszentrale kann die Weiterverbreitung untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

#### Art. 41 Kanalbelegung

<sup>1</sup>Bei der Belegung der Kanäle in Kabelanlagen sind die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft für Bayern veranstalteten Programme vorrangig zu berücksichtigen; bei Lokal- und Regionalprogrammen gilt dies für die jeweils genehmigten Verbreitungsgebiete. <sup>2</sup>Einzelheiten der Kanalbelegung regelt die Landeszentrale in Abstimmung mit der Deutschen Bundespost und im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen durch Satzung. <sup>3</sup>Die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität für Programme, die nicht unter Satz 1 fallen, ist so zu nutzen, daß vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung kommen und die technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang der Programme berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Verteilung der Kanäle ist so vorzunehmen, daß die vorrangig zu verbreitenden Programme von einer möglichst großen Zahl von Teilnehmern empfangen werden kann. <sup>5</sup>Bundesweite Fernsehprogramme sollen, soweit dies technisch möglich ist, ausschließlich mit den Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in die jeweilige Kabelanlage eingespeist werden.

#### Siebter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 50.000, – DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sendungen entgegen Art. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verbreitet, ohne daß dies die Landeszentrale nach § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags gestattet hat,
  2. Werbung entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht von anderen Programmteilen trennt,
  3. entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
  4. entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,
- entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder



- entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrags andere Sendungen entgegen den in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen durch Werbung unterbricht,
5. entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
- entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet oder
- entgegen Art. 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
6. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht zu Beginn und am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist,
7. entgegen Art. 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags die Sendungen zur Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht,
8. nach Art. 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrags unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
9. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 28 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
10. entgegen Art. 38 Abs. 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
11. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.
- (2) Mit Geldbuße bis zu 1.000,— DM kann belegt werden, wer ohne Vereinbarung nach Art. 38 Abs. 2 nach Art. 27 bis 29 eingebrachte oder nach Art. 40 weiterverbreitete Rundfunkprogramme bezieht.
- (3) Für Anbieter von bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen gilt die Ordnungswidrigkeitsregelung von § 32 des Rundfunkstaatsvertrags.
- (4) Geldbußen, die nach den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzt werden, stehen der Landeszentrale für ihre Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 12 und 13 zu.

#### Art. 43

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung

- (1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwick-

lungsgesetz – MEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (GVBl. S.431, BayRS 2251-4-K) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz erteilte Genehmigungen für Anbieter bleiben bestehen. <sup>2</sup>Laufende Genehmigungsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen. <sup>3</sup>Die Landeszentrale kann die Genehmigungsdauer von Vereinbarungen über die Nutzung solcher Frequenzen, über deren Nutzung bereits nach altem Recht zum zweiten Mal entschieden worden ist, im Benehmen mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft auf die Dauer von bis zu acht Jahren verlängern.

(3) <sup>1</sup>Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 führt die bisherige Landeszentrale für neue Medien ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den Namen „Landeszentrale für Medien“. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz eingesetzten Organe der Landeszentrale bleiben unberührt. <sup>3</sup>Notwendig werdende Ergänzungen von Medienrat und Verwaltungsrat sind nach neuem Recht vorzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Eine Kabelgesellschaft, die nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz genehmigt und tätig geworden ist, kann in eine Medienbetriebsgesellschaft nach diesem Gesetz umbenannt werden. <sup>2</sup>Die für die Kabelgesellschaft erteilte Genehmigung gilt für die Medienbetriebsgesellschaft fort, wenn ihre Zusammensetzung unverändert bleibt.

(5) Nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz erlassene Satzungen treten am . . . . . (6 Monate nach Inkrafttreten) außer Kraft.

(6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 abweichenden Sitz der Landeszentrale festzulegen, wenn dies zur Entlastung des Ballungsraumes München geboten erscheint.

(7) Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags für den Bereich dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei.

#### Begründung

##### A. Allgemeines

Das „Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)“ soll für Bayern die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Gestaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste regeln. Es soll das Bayerische Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz (MEG) ablösen, das mit Inkrafttreten des Bayerischen Mediengesetzes komplett außer Kraft tritt.

Ausgehend von Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, wonach Rundfunk nur „in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben“ werden darf, wird weiterhin die Bayerische Landeszentrale für Medien als öffentlich-rechtliche Anstalt Trägerin und Verant-

wortliche für private Rundfunk- und sonstige Medienangebote sein, die von den Anbietern gestaltet werden. Organisation und technische Abwicklung dieser Angebote obliegen den Medienbetriebsgesellschaften, die in ihrer Funktion mit den bisherigen Kabelgesellschaften nach dem MEG weitgehend identisch sind. Die im Entwurf vorgesehene Namensänderung von „Kabelgesellschaften“ zu „Medienbetriebsgesellschaften“ erfolgte, weil diese Gesellschaften nicht nur Kabelprogramme, sondern auch terrestrische und Satellitenprogramme organisieren und weitere Aufgaben im Medienbereich wahrnehmen können.

Mit dem Gesetzentwurf soll dauerhaft sichergestellt werden, daß im Freistaat Bayern neben dem herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wie er vom Bayerischen Rundfunk und vom Zweiten Deutschen Fernsehen veranstaltet wird, unter Trägerschaft und Verantwortung der Bayerischen Landeszentrale für Medien auch private Programmanbieter eine Bestands- und Entwicklungschance haben. Durch die Gewährleistung programmlicher und wirtschaftlicher Handlungsfreiheit privater Anbieter in den Grenzen des Art. 111 a der Bayerischen Verfassung und der von der Landeszentrale gesetzten Vorgaben soll Bayern als Medienstandort im deutschen und europäischen Raum gestärkt und die Vielfalt und Qualität kultureller, informativer und unterhaltender Rundfunkprogramme in und aus Bayern gefördert werden.

#### 1. Organisatorische Fragen

Die öffentliche Verantwortung und die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für private Rundfunkprogramme und die Aufsicht über die anderen Mediendienste obliegen der Bayerischen Landeszentrale für Medien (BLM), die eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

Für die rundfunkrechtlichen Entscheidungen verfügt die BLM über eine Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen (Medienrat), für die wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Verwaltungsrat zuständig, in dem die Anbieter und die Medienbetriebsgesellschaften angemessen vertreten sind. Der Präsident hat wesentliche Aufgaben der laufenden Verwaltung und des Vollzugs wahrzunehmen.

Die Organisation der Rundfunkprogramme obliegt den Medienbetriebsgesellschaften, die auch die erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten haben. Die Medienbetriebsgesellschaften nehmen die Aufgaben innerhalb ihres von der Landeszentrale festgelegten Wirkungsbereiches wahr, der in der Regel einer oder mehreren Planungsregionen entsprechen soll. Eine der Medienbetriebsgesellschaften nimmt zusätzlich überregionale Aufgaben wahr (überregionale Medienbetriebsgesellschaft). Überregionale Aufgaben, die keine landesweite Aufgaben sind, können im Einzelfall aber auch auf eine andere Medienbetriebsgesellschaft übertragen werden.

Nach Inkrafttreten des MEG ist in Bayern in jeder Planungsregion eine Kabelgesellschaft errichtet worden – mit Ausnahme der Region 5 (Oberfranken Ost), in der es zwei Kabelgesellschaften gibt. Einer der Kabelgesellschaften, der Münchner Gesellschaft für Kabel-Kommunikation (MGK), wurden von der Landeszentrale überörtliche Aufgaben übertragen. Der Entwurf geht davon aus, daß die für die Kabelgesellschaften nach dem MEG erteilten Genehmigungen für die entsprechenden Medienbetriebsgesellschaften weitergelten, wenn diese in ihrer Zusammensetzung identisch sind (Art. 43 Abs. 4).

Die Produktion der Programme erfolgt mit weitgehender eigener Gestaltungsfreiheit durch die Anbieter der Rundfunkprogramme und -sendungen. Das gesamte von der Landeszentrale verantwortete Fernseh- und Hörfunkpro-

gramm wird aus Beiträgen der Anbieter zusammengestellt. Landeszentrale und Medienbetriebsgesellschaften produzieren nicht selbst. Die Landeszentrale ist insofern mit herkömmlichen Rundfunkanstalten nicht vergleichbar. In der Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft werden ihr jedoch entsprechend Art. 111 a der Bayerischen Verfassung durch den Gesetzentwurf Befugnisse zuerkannt, die weit über die bloße Aufsicht und Überwachung des Rundfunkwesens hinausgehen. Diese sind dafür bestimmend, daß von einer echten Trägerschaft der Landeszentrale für die Programme nach dem BayMG gesprochen werden kann.

Die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft der Landeszentrale besteht nur für die Rundfunkprogramme privater Anbieter, nicht für die vom Bayerischen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstalteten Rundfunkprogramme. Für diese Anstalten gilt vielmehr die in den jeweiligen Gesetzen und Staatsverträgen eingeräumte Bestands- und Entwicklungsgarantie. Allerdings können sich die genannten öffentlich-rechtlichen Anstalten an Rundfunkangeboten im Sinne des BayMG beteiligen, soweit dies in den für sie geltenden Bestimmungen vorgesehen ist und die Landeszentrale als Trägerin der Angebote dies genehmigt. Nehmen sie gegebenenfalls die Möglichkeit wahr, sich an privaten Rundfunkangeboten zu beteiligen, gelten für diese Angebote die Regelungen dieses Entwurfs. Ansonsten sind diese Anstalten von dem Entwurf lediglich betroffen, soweit es um die Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten (fünfter Abschnitt) und um die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (sechster Abschnitt) geht.

#### 2. Art. 111 a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Organisationsstruktur trägt den Vorgaben des Art. 111 a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Rechnung. Diese Verfassungsbestimmung untersagt Privaten den eigenverantwortlichen Betrieb von Rundfunk, also das Ausstrahlen von eigenen Sendungen unter eigener privater Verantwortung. Sie fordert unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft als Organisationsgrundsatz im Sinne der Rundfunkfreiheit die Ausübung öffentlicher Verantwortung für die Sendungen. Die Übertragung der öffentlichen Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Trägerschaft auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts gestattet es aber, den Anbietern mehr Rechte bei der Gestaltung der Sendungen als im herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem einzuräumen und Gesellschaften privaten Rechts bestimmte organisatorische Aufgaben zu überlassen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Organisationsstruktur folgt dem bereits mit dem MEG geschaffenen Organisationsmodell. Dieses Organisationsmodell wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. November 1986 (VerfGHE 39, 96 ff.) für verfassungsgemäß erachtet. Besonders die Voraussetzungen des Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung werden nach dieser Entscheidung durch das geschaffene Organisationsmodell mit der Beteiligung privater Anbieter an der Veranstaltung von Rundfunk in Bayern erfüllt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs erging zwar unter dem Vorbehalt des Erprobungscharakters des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes, die Erfahrungen der Praxis haben aber gezeigt, daß sich das Organisationsmodell auf Dauer als praktikabel erwiesen hat und der Landeszentrale die notwendigen Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Programmverantwortung einräumt.

Die in dem Organisationsmodell vorgesehene Aufteilung in drei Ebenen (Wahrnehmung von Verantwortung und Trägerschaft durch die Landeszentrale; Organisation durch dezentrale privatrechtliche Medienbetriebsgesellschaften; Programmproduktion und Gestaltung durch eine Vielzahl von Anbietern) entspricht den Anforderungen, die durch die neue technische Entwicklung an die Veranstaltung von Rundfunk gestellt werden. Die technischen Gegebenheiten und Entwicklungen sowie die Vielzahl von Übertragungskapazitäten über Satellit, Antenne und Kabel erfordern andere organisatorische Antworten als die herkömmliche Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Die dezentrale, anpassungsfähige Organisationsform durch Medienbetriebsgesellschaften entspricht der Tatsache, daß es inzwischen eine große Zahl lokal oder regional begrenzter terrestrischer Frequenzen und eine wachsende Zahl von verkabelten Gebieten in Bayern gibt, die nicht miteinander verbunden sind. Der Vielfalt an Übertragungsmöglichkeiten wird mit dieser Aufteilung Rechnung getragen.

Das aus Art. 111 a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung entwickelte Organisationsmodell steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem sechsten Rundfunkurteil vom 5. Februar 1991 (1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88) festgestellt hat, ist der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Rundfunkordnung weitgehend frei. Das Grundgesetz schreibt weder ein bestimmtes Modell vor, noch zwingt es zu konsistenter Verwirklichung eines einmal gewählten Modells. Der Gesetzgeber steht verfassungsrechtlich weder vor der Alternative, nur öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zuzulassen, noch muß er, wenn er sich für ein duales Rundfunksystem entscheidet, die beiden Sektoren strikt voneinander trennen. In ihrem Beschluß vom 19. Februar 1991 (1 BvR 1548/90) hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Anlaß besteht, an der Verfassungsmäßigkeit von Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung zu zweifeln.

Wie das Bundesverfassungsgericht im sechsten Rundfunkurteil ausführt, kommt es von Verfassungs wegen allein darauf an, daß der Rundfunk in Stand gesetzt wird, seine dienende Funktion für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllt das im Gesetzentwurf vorgesehene Organisationsmodell.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes hindert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber auch nicht, Mischformen von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern vorzusehen. Der Gesetzgeber kann also auch Rundfunkmodelle kombinieren. Deswegen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung, nach der die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und die öffentliche Verantwortung bei der Landeszentrale für Medien liegt und die Gestaltung der Programme durch private Anbieter erfolgt, mit Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar.

### 3. Medienbetriebsgesellschaften

Das Angebot privater Rundfunkprogramme setzt, wenn es Aussicht auf Erfolg haben soll, eine planvolle Erschließung und Verknüpfung von Kabelanlagen, den Aufbau eines effektiven Netzes terrestrischer Sender sowie die Bereitstellung weiterer technischer Einrichtungen voraus. Um dauerhafte und wirtschaftlich tragfähige Lösungen sicherzustellen, ist der Bestand von dezentralen, unter privatwirt-

schaftlichen Gesichtspunkten handelnden Gesellschaften wichtig.

Der Gesetzentwurf übernimmt deshalb unter der neuen Bezeichnung „Medienbetriebsgesellschaften“ die Institution der bisherigen Kabelgesellschaften nach dem MEG. Diese Kabelgesellschaften haben nicht nur in der Aufbau- und Betriebsphase des privaten Rundfunks in Bayern eine wichtige Funktion wahrgenommen. Sie stellen vielmehr ein wesentliches Bindeglied zwischen der öffentlich-rechtlichen Landeszentrale für Medien und den Anbietern vor Ort dar. In dieser Funktion spielen sie auch in Zukunft für eine bayerische Rundfunkordnung, die ihren Schwerpunkt im regionalen und lokalen Bezug hat, eine maßgebliche Rolle.

Wenn auch die Aufgabe der Neuorganisation von Rundfunkprogrammen in Bayern – nachdem das Hörfunknetz im wesentlichen steht und auch im Fernsehbereich die zeitaufwendige Organisation der landesweiten und lokalen Fensterprogramme demnächst abgeschlossen sein wird – zurückgehen, wird es für diese Medienbetriebsgesellschaften auch künftig eigenständige Aufgaben geben. Neben fortbestehenden Organisationsaufgaben sollen sie bei der Verbesserung der technischen Empfangsmöglichkeiten mitwirken, für die Ortskenntnis und ein enger Kontakt zu Teilnehmern und Anbietern erforderlich ist. Sie haben die notwendige Technik vor Ort bereitzustellen. Weitere Aufgaben im Bereich des Inkassos der Teilnehmerentgelte, des Marketing sowie der Betreuung und Information der Anbieter kommen hinzu.

Dementsprechend ist bei den Medienbetriebsgesellschaften die Beteiligung der örtlich maßgebenden und interessierten Organisationen und Stellen vorgesehen. Dies sind besonders die kommunalen Gebietskörperschaften, die gemeinnützigen Organisationen mit kultureller und sozialer Zielsetzung und die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, soweit diese auch im Bereich des Rundfunks tätig werden (Art. 23 Abs. 3).

Über die Medienbetriebsgesellschaften kann auch die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und die öffentliche Verantwortung für die Rundfunkprogramme wirksam durchgesetzt werden. Der Landeszentrale werden beim Zustandekommen und bei der laufenden Überwachung der Medienbetriebsgesellschaften eine Reihe von gestaltenden und steuernden Befugnissen zuerkannt, die über die Einwirkungsmöglichkeiten bei Lizenzierungsmodellen erheblich hinausgehen. Die Landeszentrale wirkt auf die Bildung der Medienbetriebsgesellschaften hin, sie genehmigt ihre Tätigkeit und achtet darauf, daß diese nach ihrer Zusammensetzung die Erfüllung der genannten Voraussetzungen erwarten lassen. Sie kann u.a. durch Auflagen und Bedingungen bei der Genehmigung die Zielsetzung und Tätigkeit der Medienbetriebsgesellschaften gestaltend beeinflussen und Einzelheiten der Vereinbarungen zwischen Medienbetriebsgesellschaften und Anbietern in Satzungen regeln. Zu den Aufgaben der Medienbetriebsgesellschaften ihrerseits gehört es wiederum, die Landeszentrale bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5).

Ebenso wie die Landeszentrale für Medien produzieren die Medienbetriebsgesellschaften selbst keine Rundfunkprogramme. Sie haben lediglich organisatorische Aufgaben. Sie stellen Rundfunkprogramme aus den eigengestalteten Beiträgen der Anbieter zusammen, wenn und soweit einzelne Anbieter keine Vollprogramme unter ihrem Namen anbieten können. Vorgesehen ist weiter, daß Anbieter die von Medienbetriebsgesellschaften zur Verfügung gestell-

ten technischen und personellen Kapazitäten nutzen können.

#### 4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der privaten Rundfunkprogramme sowie für die gesamte durch den Gesetzentwurf geregelte Materie einschließlich der im vierten Abschnitt erfaßten Mediendienste folgt aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen (Art. 73 Nr. 7, Art. 87 Abs. 1 des Grundgesetzes) auf die der Übermittlung von Signalen dienenden funktechnischen Vorgänge, also die Sendetechnik. Das Fernmeldewesen beginnt mit der Übermittlung der sendefertigen Ton- und Bildsignale vom Rundfunkstudio zu einem oder mehreren Sendern, es umfaßt sodann die Ausstrahlung der Sendung und die sich etwa daran anschließenden technischen Vorgänge bis zum Empfang der Sendung. Hierzu gehören die technischen Voraussetzungen, deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Betriebs der Rundfunksender und des Empfangs ihrer Sendungen unerlässlich ist. Die sogenannte Studiotechnik gehört bereits nicht mehr zum Fernmeldewesen (BVerfGE 12, 205 [227] – Deutschlandfernsehen).

Diese fernmelderechtlichen Belange berührt der Gesetzentwurf nicht. Er gestaltet in Ausübung der den Ländern zustehenden Gesetzgebungsrechte die Bereiche des Rundfunks und der anderen Mediendienste organisatorisch und inhaltlich. Seit dem ersten Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205) ist es unstreitig, daß die Länder für die Veranstaltung von Rundfunk zuständig sind. Wie im sechsten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes aber auch auf die „anderen Dienste“ (z. B. Kabeltextdienste, Fernwirkdienste). Auch hier sind Übertragungstechnik einerseits und die Organisation und die Regelung der inhaltlichen Nutzung andererseits zu unterscheiden. Die Kompetenz für diese steht mangels einer Bundeskompetenz den Ländern zu. Regelungen der Übertragungstechnik sind nicht vorgesehen. Auf die Frage, ob die anderen Dienste einen publizistischen, massenmedialen Gehalt haben, kommt es dabei nicht an.

Schließlich besteht eine Landeskompetenz auch für die im sechsten Abschnitt geregelte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen. Auch hier werden nicht Bereiche der Sendetechnik berührt, sondern es wird die inhaltliche, medienrechtliche Frage angesprochen, welche Programme unter welchen Voraussetzungen und in welcher Reihenfolge in Kabelanlagen verbreitet und aus Kabelanlagen bezogen werden können.

Das in dem Gesetzentwurf vom MEG übernommene Rundfunkmodell ist entsprechend Art. 111a der Bayerischen Verfassung öffentlich-rechtlicher Natur, es hat aber daneben auch wirtschaftlich-wettbewerbliche Elemente. Im Rahmen der Tätigkeit der Anbieter kann es Teilbereiche geben, die nicht unter die umfangreichen Gestaltungsaufgaben und Anordnungsbefugnisse der Landeszentrale fallen und die keinen unmittelbar rundfunkrechtlichen Bezug haben. Soweit sich in diesen Bereichen im Schwerpunkt wirtschaftlich-wettbewerbliche Beziehungen zwischen den Beteiligten ergeben, bleiben die Regelungen des Kartellrechts unberührt.

#### 5. Sicherung der Meinungsvielfalt

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sichern sollen, daß Meinungsvielfalt auch im Bereich des privaten Rundfunks in Bayern gesichert ist. Einzelheiten zur Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt enthält Art. 4. Die Landeszentrale hat die Aufgabe und die Befugnisse, beim Zustandekommen neuer Rundfunkprogramme und bei der Weiterverbreitung der Rundfunkprogramme in Kabelanlagen die Meinungsvielfalt zu sichern. Auch die Medienbetriebsgesellschaften haben bei der Organisation der Rundfunkprogramme auf das Entstehen von Meinungsvielfalt zu achten.

#### 6. Bundeseinheitlich geltendes materielles Recht

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 schafft in einigen Bereichen der Rundfunkordnung bundeseinheitlich geltendes materielles Recht, so im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Kurzberichterstattung und des Jugendschutzes. Der Staatsvertrag enthält auch Regelungen über die Sicherung der Meinungsvielfalt und Programmgrundsätze in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogrammen. Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, diese Bestimmungen wortgleich in das BayMG zu übernehmen. Es handelt sich um staatsvertraglich vereinbarte gemeinsame Regelungen aller Länder, die – solange der Staatsvertrag Bestand hat – auch nur gemeinsam geändert werden können. Auf Grund der Ratifizierung erlangen sie auch in Bayern wie das BayMG selbst Gesetzeskraft. Zur Klarstellung sieht der Gesetzentwurf Verweisungen vor, mit denen auf die jeweiligen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages hingewiesen wird.

#### 7. Kabelpilotprojekt

Nicht mehr enthalten in dem Gesetzesentwurf zum BayMG ist der bisherige zweite Abschnitt des MEG. Dieser Abschnitt enthielt die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen für das Kabelpilotprojekt München. Nach Beendigung des Kabelpilotprojekts sind diese gegenstandslos geworden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

Wie bereits im MEG enthält der erste Abschnitt allgemeine grundlegende Bestimmungen organisatorischer und materieller Art für die privaten Rundfunkprogramme und „andere Mediendienste“ (Kabeltextdienste etc.). Er regelt den Anwendungsbereich (Art. 1), die Organisation und öffentlich-rechtliche Trägerschaft (Art. 2), die Arten der Programme (Art. 3), Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtangebots (Art. 4) sowie Programmgrundsätze und Meinungsumfragen (Art. 5). In bezug auf unzulässige Sendungen und den Jugendschutz (Art. 6) sowie zur Kurzberichterstattung (Art. 7), zur Werbung (Art. 8) und zum Sponsoring (Art. 9) verweist er auf den Rundfunkstaatsvertrag.

##### Zu Art. 1:

Art. 1 gibt mit der Beschreibung des Anwendungsbereichs die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs an. Im Gegensatz zum MEG soll das BayMG nicht mehr als Erprobungs- und Entwicklungsgesetz, sondern als ein dauerhaftes Gesetz konzipiert sein. Es soll Grundlage für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung von privaten Rundfunkangeboten in Bayern sein. Daneben soll es für sogenannte „andere Mediendienste“ (wie z. B. Kabeltextdienste) und für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß mit Inkrafttreten des BayMG und gleichzeitigem Außerkrafttreten des MEG die Erprobungsphase für private Rundfunkangebote in Bayern abgeschlossen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die privaten Rundfunkangebote auf dem gegenwärtigen Entwicklungsstand stehenbleiben werden. Deshalb soll das BayMG auch künftig die weitere Entwicklung dieser Rundfunkangebote ermöglichen, wobei der Landeszentrale als Trägerin und Verantwortlicher für diese Angebote auch eine Pflicht zur Förderung zukommt. Deshalb werden in Absatz 1 die Aspekte der „Entwicklung“ und der „Förderung“ ausdrücklich genannt.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Legaldefinition für „Rundfunk“, wie sie auch im Rundfunkstaatsvertrag enthalten ist. Die Definition umfaßt die analoge wie die digitale Rundfunktechnik. Es wird klargestellt, daß auch verschlüsselte Programme oder solche, die nur gegen gesondertes Entgelt empfangbar sind (z.B. Pay-TV), sowie Fernschtext und Radiotext unter den Begriff „Rundfunk“ fallen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß der Gesetzentwurf für die Nutzung des schmalbandigen (Telefon-)Netzes nur hinsichtlich der in Art. 34 und 35 geregelten „anderen Dienste“ Anwendung findet. Auch für eine rein hausinterne Verbreitung von Darbietungen in Einrichtungen wie z. B. Hotels, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten gilt der Entwurf nicht, wenn die Verbreitung in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben steht (Satz 2).

Absatz 4 stellt klar, daß der Entwurf für den Bayerischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nur Anwendung findet, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Dies ist im fünften Abschnitt (Zuordnung von technischen Übertragungskapazitäten) und im sechsten Abschnitt (Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen) der Fall. Dagegen gelten die übrigen Bestimmungen des Gesetzes nur für private Rundfunkangebote, die unter der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und der öffentlichen Verantwortung der Landeszentrale ausgestrahlt werden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten verantworten wie bisher ihre Rundfunkprogramme in Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Rundfunkgesetzes, des ZDF-Staatsvertrages bzw. anderer einschlägiger Staatsverträge selbst.

#### Zu Art. 2:

Art. 2 entspricht der bisherigen Regelung im MEG. Er beschreibt die organisatorischen Grundstrukturen, in denen private Rundfunkangebote in Bayern gestaltet und verbreitet werden können. Daneben enthält Absatz 1 im Sinne einer Auffangvorschrift die umfassende Aufgabenstellung der „Bayerischen Landeszentrale für Medien“ (Landeszentrale), die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft für den Betrieb der neuen Rundfunkprogramme wahrzunehmen. Die Landeszentrale „ermöglicht“ den Medienbetriebsgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestalteten Beiträgen (Absatz 2). Der Begriff „ermöglicht“ bedeutet dabei mehr als bloße Förderung und Aufsicht. Er bezieht sich auf die Trägerschaft der Landeszentrale, läßt zugleich aber auch den Raum für Eigengestaltung und Eigeninitiative der Anbieter.

Die bisher in Art. 2 Abs. 3 und 4 enthaltenen Aufgaben finden sich nun im Aufgabenkatalog der Landeszentrale (Art. 11 Abs. 1), wo sie systematisch besser aufgehoben sind.

#### Zu Art. 3:

Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen. Art. 3 regelt, wie die der Landeszentrale gemäß § 33 des Rundfunkstaats-

vertrags in Verbindung mit Art. 36 und 37 dieses Entwurfs zugeordneten drahtlosen Fernseh- und Hörfunkfrequenzen genutzt werden können und sollen. Dabei geht die Vorschrift grundsätzlich von drei Programmebenen aus: bundesweiten, landesweiten und regionalen oder lokalen Programmen.

Absatz 1 legt für Fernsehfrequenzen fest, daß in die beiden bundesweiten Fernsehprogramme, die über die größte technische Reichweite verfügen, landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme geschaltet werden müssen. Dies ermöglicht es, auch bei der Weiterverbreitung von bundesweiten privaten Fernsehprogrammen, die nicht unter der Trägerschaft der Landeszentrale stehen, gleichwohl die Einschaltung bayerischer Fernsehprogramme in Form von „Fernsehfenstern“ vorzusehen. In Satz 2, 2. Halbsatz wird die Finanzierungspflicht der bundesweiten Fernsehanbieter für diese Fensterprogramme konkretisiert, die sich bereits aus § 20 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags ergibt. Dabei soll das Wort „sicherstellen“ deutlich machen, daß die bundesweiten Anbieter zwar nicht zu einer Vollfinanzierung der Fensterprogramme verpflichtet sind, wohl aber zur Abdeckung von Finanzierungslücken, die die Anbieter der Fensterprogramme aus eigener Kraft nicht schließen können.

Für drahtlose UKW-Hörfunkfrequenzen legt Absatz 2 fest, daß diese – abgesehen von einer landesweiten Hörfunksenderkette – für lokale oder regionale Hörfunkprogramme zu nutzen sind.

Absatz 3 stellt klar, daß Zulieferungen von Programmteilen oder Programmen zulässig sind. Wie sich aus Satz 1 ergibt, sind solche Zulieferungen nicht Gegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens, sondern werden Bestandteil des Programms, in das sie integriert werden. Nur dieses Programm bedarf – mit allen seinen Elementen, also auch mit der Zulieferung – der Genehmigung der Landeszentrale. Nach Satz 2 haben Zulieferungsprogramme mit bayerischen Inhalten Vorrang. Dabei ist es unerheblich, ob der zugelierte Programmteil von einem privaten oder einem öffentlich-rechtlichen Produzenten stammt. Absatz 3 ermöglicht damit eine flexible und wirtschaftliche Programmgestaltung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht es der Landeszentrale, über die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Grundsätze hinaus Vereinbarungen zwischen Medienbetriebsgesellschaften und Anbietern über weitere Programme zu genehmigen, falls diese wirtschaftlich tragfähig sind und wenn ausreichend Sende- und Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Nach Absatz 4 Satz 2 kann die Landeszentrale auch Ausbildungs- und Fortbildungskanäle genehmigen.

#### Zu Art. 4:

Art. 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 3 MEG. Der Wortlaut dieser Vorschrift wurde jedoch entsprechend der verfassungskonformen Auslegung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986 (VerfGHE 39, 148ff.) neu gefaßt. Den Forderungen des Verfassungsgerichtshofs, daß die Ausgewogenheit des Programmangebots der Landeszentrale für jedes Verbreitungsgebiet binnenplural sichergestellt sein muß, wurde dabei Rechnung getragen.

Art. 4 ist die grundlegende Bestimmung über die Ausgewogenheit des Gesamtangebots der von der Landeszentrale verbreiteten Rundfunkprogramme und über die Meinungsvielfalt im Sinne einer verfassungsrechtlichen und politischen Zielsetzung. Danach müssen die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit sicherstellen, daß die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen. Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht

einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. Im Rahmen der Trägerschaft der Landeszentrale kann die Vielfalt der Meinungen in der pluralen Zusammensetzung eines Anbieters oder einer Anbietergemeinschaft oder auch in der Vielzahl verschiedener Anbieter ihren Niederschlag finden.

Um das Ziel der Meinungsvielfalt in bestmöglicher Weise zu fördern, ermöglicht der Gesetzentwurf den Anbietern, einzelne Rundfunksendungen in das Gesamtprogramm einzubringen. Weniger finanzstarken Anbietern wird damit die Chance zu aktiver Mitwirkung eröffnet, indem sie nicht gezwungen sind, ein Vollprogramm anzubieten. Die Anbieter können aber auch Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften bilden, in denen sie dann gemeinsam ein Vollprogramm gestalten. Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 4 ist das sogar ausdrücklich erwünscht. Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt dürfen auch nicht durch unterschiedliche Bedingungen für den Endabnehmer beeinträchtigt werden.

Da Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit auch im jeweiligen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein müssen, findet Art. 4 auch auf die Lokal- oder Regionalprogramme Anwendung. Die Grundregel in Art. 4 wird durch die Regelungen in Art. 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Art. 27 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in den konkreten Anwendungsbereichen ergänzt.

Aus Art. 4 folgt nicht die Pflicht der Landeszentrale zum Ausgleich eventueller Mängel in den Programmen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkträger. Ebenso wenig folgt daraus eine umgekehrte Pflicht des Bayerischen Rundfunks oder des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Programmkorrektur zum Ausgleich eventueller Mängel in der Ausgewogenheit privater Rundfunkprogramme; wie sich aus Art. 1 Abs. 4 ergibt, gelten für deren Programme allein die jeweiligen Bestimmungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des ZDF-Staatsvertrags.

Zu Art. 5:

Art. 5 enthält die wesentlichen Programmgrundsätze für die Gestaltung der Rundfunkprogramme, die denen des bisherigen Art. 4 MEG entsprechen. Sie sind gegenüber Art. 111a Abs. 1 der Bayerischen Verfassung in verschiedenen Punkten detaillierter gefaßt und konkretisiert. Es handelt sich hierbei um herkömmliche Grundsätze des Journalismus, deren Aufnahme in das Gesetz wegen der Vielfalt der Anbieter erforderlich ist.

Die Rundfunkangebote nach dem BayMG haben sich an der verfassungsmäßigen Ordnung, der Würde des Menschen, an sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, an der Achtung von Ehe und Familie, an dem Gebot der Völkerverständigung und den allgemeinen Gesetzen zu orientieren. Der Schutz der sittlichen und religiösen Überzeugungen in Absatz 1 Satz 2 umfaßt grundsätzlich auch den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Absatz 2 fordert Sachlichkeit und gegenseitige Achtung sowie sorgfältiges Recherchieren und Darstellen von Sachverhalten bei der Gestaltung von Rundfunkprogrammen. Außerdem wird die Trennung von Berichterstattung und Kommentar sowie deren Kennzeichnung vorgeschrieben. Der bisher in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 MEG enthaltene Schutz vor Verunglimpfung wird nun von Absatz 1 Satz 4 gewährleistet.

Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme verweist Absatz 3 auf die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags.

Für Meinungsumfragen verweist Absatz 4 auf § 9 des Rundfunkstaatsvertrags. Nach dieser Bestimmung muß angegeben

werden, ob im Rundfunk durchgeführte Meinungsumfragen repräsentativ angelegt sind und das Meinungsbild entsprechend abgesichert ist.

Zu Art. 6:

Art. 6 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 5 MEG. Zur Frage, welche Sendungen im Rundfunk unzulässig sind und welche Vorkehrungen bei Sendungen zu treffen sind, die für Kinder oder Jugendliche ungeeignet sind, verweist er auf § 3 des Rundfunkstaatsvertrags.

Ausnahmslos unzulässig sind nach dieser Bestimmung Sendungen, die die Straftatbestände des § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß) oder des § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) erfüllen sowie Sendungen, die den Krieg verherrlichen oder sonst offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

§ 3 des Rundfunkstaatsvertrags trifft außerdem für zwar erlaubte, für Kinder und Jugendliche aber ungeeignete Sendungen Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen. Er sieht unter anderem vor, daß Filme, die nach Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr gesendet werden dürfen, und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Sendungen, die ganz oder im wesentlichen in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind.

Die Landesmedienanstalten können in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen zu lassen.

Verstöße gegen die von Art. 6 umfaßten Bestimmungen können nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 mit Geldbußen geahndet werden.

Zu Art. 7:

Art. 7 gewährt auch für den Geltungsbereich des BayMG das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Hierzu wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (§ 4) verwiesen. Danach steht das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu und schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe ein. Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist dabei auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Die Voraussetzungen im einzelnen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 bis 11 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu Art. 8:

Art. 8 verweist hinsichtlich der Werbung ebenfalls auf die einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (§§ 6, 26 und 27).

In § 6 des Rundfunkstaatsvertrags sind die Grundsätze für die Werbeeinhalte festgelegt. Danach darf z. B. Werbung im Rundfunk nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Für Werbung, die von Kindern

oder Jugendlichen empfangen werden kann, gelten zusätzliche Einschränkungen. Werbung muß klar erkennbar und eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Sie darf das übrige Programm redaktionell nicht beeinflussen. Schleichwerbung ist unzulässig. Für Werbung für Tabakerzeugnisse, Medikamente und heilkundliche Behandlungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, 2. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens). Einschränkungen für die Werbung für alkoholische Getränke können durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit den Werberichtlinien der Landesmedienanstalten geregelt werden.

In den §§ 26 und 27 des Rundfunkstaatsvertrags finden sich Detailregelungen über die Einfügung und Dauer der Werbung. Da sich diese im dritten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrags, der Vorschriften für den „privaten Rundfunk“ enthält, befinden, sollen sie für private bayerische Rundfunkangebote unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale „entsprechend“ gelten. Dies entspricht der Regelung des § 38 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags.

Verstöße gegen Bestimmungen über die Werbung können nach Art. 42 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 11 und 12 mit Geldbuße geahndet werden.

#### Zu Art. 9:

Art. 9 verweist zur Zulässigkeit des Sponsorings auf § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. Nach dieser Vorschrift gilt u.a., daß bei gesponsorten Sendungen zu Beginn und am Ende auf den Sponsor hingewiesen werden muß und daß der Sponsor die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkanbieters nicht beeinflussen darf. Gesponsorte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf, zur Miete, zur Pacht oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen anregen. Sie dürfen nicht durch Werbesendungen des Sponsors unterbrochen werden. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsort werden. Verstöße gegen diese Bestimmung können nach Art. 42 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 mit Geldbuße geahndet werden.

### Zweiter Abschnitt

#### Bayerische Landeszentrale für Medien

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Organisation, der Aufgabenstellung, den Befugnissen sowie den weiteren in diesem Zusammenhang erforderlichen Bestimmungen (Rechtsaufsicht, Datenschutz, Haushaltsführung und Rechnungsprüfung) für die Landeszentrale für Medien. Er entspricht weitgehend dem bisherigen dritten Abschnitt des MEG.

#### Zu Art. 10:

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß die bereits mit dem MEG errichtete „Bayerische Landeszentrale für Medien“ (Landeszentrale) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet ist. Durch Rechtsverordnung kann erforderlichenfalls ein anderer Sitz festgelegt werden, wenn dies zur Entlastung des Ballungsraums München geboten erscheint (Art. 43 Abs. 6).

Die Landeszentrale nimmt die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und öffentliche Verantwortung für die privaten Rundfunkprogramme wahr (Art. 2 Abs. 1). Dies gilt nicht für alte und neue Programme des Bayerischen Rundfunks, des ZDF oder anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (Art. 1 Abs. 4). Zu den verfassungsrechtlichen Fragen wird auf die Ausführungen unter A. verwiesen.

Die Landeszentrale verfügt über drei Organe (Absatz 2): Der Medienrat (Art. 12, 13) ist eine Zusammensetzung der

gesellschaftlich relevanten Gruppen (Art. 111 a Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung) und hat alle wichtigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Trägerschaft für die neuen Rundfunkprogramme zu fällen. Auch bei den „anderen Diensten“ ist er für die Aufsicht verantwortlich.

Im Verwaltungsrat (Art. 14) sind Vertreter der Medienbetriebsgesellschaften, der Anbieter und weitere vom Medienrat gewählte Personen vertreten. Er ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig.

Der Präsident (Art. 15) hat neben anderen Verwaltungsaufgaben die Beschlüsse von Medienrat und Verwaltungsrat zu vollziehen und ist für laufende Angelegenheiten und unaufschiebbare Entscheidungen zuständig. Er wird nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Medienrat gewählt.

#### Zu Art. 11:

Art. 11 beschreibt die wichtigsten Aufgaben der Landeszentrale. Der bisherige Aufgabenkatalog des Art. 10 MEG wurde hierbei übernommen und teilweise erweitert bzw. präzisiert. Hauptaufgabe der Landeszentrale ist es, die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und öffentliche Verantwortung für den Betrieb der privaten Rundfunkprogramme wahrzunehmen. Sie regelt die Verbreitung und die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen auf allen Übertragungswegen (Satz 1). Der Begriff der Trägerschaft erschöpft sich nicht darin, daß die Landeszentrale für die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen und sonstigen das Programm betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat. Vielmehr kommen umfangreiche Gestaltungsaufgaben hinzu.

Neben den in Art. 11 Satz 2 aufgelisteten Aufgaben ergeben sich weitere Aufgaben der Landeszentrale aus den folgenden Abschnitten des Gesetzentwurfs wie die Genehmigung von und Aufgabenübertragung auf Medienbetriebsgesellschaften (Art. 23 Abs. 5 und 6, Art. 25 Abs. 1 und 5), die Regelung grundsätzlicher Fragen über die Beteiligung von Anbietern im Wege der Satzung (Art. 27 Abs. 4), die Genehmigung der Vereinbarungen zwischen Anbietern und Medienbetriebsgesellschaften (Art. 28), die Genehmigung der Tarifwerke über die Nutzungsentgelte (Art. 27 Abs. 5), die Festlegung von Einzelheiten des Teilnehmerentgelts (Art. 38 Abs. 5), die Weiterverbreitung von genehmigungspflichtigen Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2) sowie Einzelheiten der Kanalbelegung in Kabelanlagen (Art. 41 Satz 2).

#### Zu Nummer 1:

Neben der Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1) fallen unter die gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung die Landeszentrale zu sorgen hat, vor allem das BayMG und der Rundfunkstaatsvertrag als wichtigste Rechtsgrundlagen für die Organisation und Gestaltung privater Rundfunkangebote in Bayern. Daneben sind die allgemeinen Gesetze einzuhalten (Art. 5 Abs. 1 Satz 4).

#### Zu Nummer 2:

Diese Bestimmung stellt klar, daß – unbeschadet ihrer Kompetenzen im Einzelfall – auch die Entwicklung von Programmkonzepten für private Rundfunkangebote und deren technische Umsetzung der Landeszentrale als öffentlich-rechtlicher Trägerin und öffentlich Verantwortlicher für private Rundfunkangebote in Bayern obliegt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Entwicklung der Programmkonzepte in enger Abstimmung mit Anbietern und Medienbetriebsgesellschaften erfolgt, wobei für diese die Konzepte verbindlich werden, wenn sie in Satzungen, Richtlinien oder Anordnungen umgesetzt worden sind. Ferner sind die Bestimmungen



über Programme (Art. 3) sowie die des Art. 11 Satz 2 Nrn. 10 und 11 zu beachten.

**Zu Nummer 3:**

Nummer 3 betont die Notwendigkeit, wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen und programmliche Vielfalt bei den privaten Rundfunkprogrammen zu erreichen, da dies zur Gewährleistung möglichst umfassender Meinungsvielfalt zwingend erforderlich ist. Die Landeszentrale hat darauf hinzuwirken, daß der Gesichtspunkt tragfähiger wirtschaftlicher Grundlagen bei der Zusammenarbeit von Medienbetriebsgesellschaft, Anbietern und Betreibern besonders beachtet wird.

**Zu Nummer 4:**

Die Landeszentrale hat auch Kabeltextdienste und weitere Dienste, bei denen Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen übermittelt werden („andere Dienste“), zu fördern und zu beaufsichtigen (Art. 33 und 34). Sie regelt auch die Durchführung dieser Dienste.

**Zu Nummer 5:**

Nummer 5 stellt klar, daß auch die Entwicklung eines technischen Konzepts für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Bayern der Landeszentrale als öffentlich-rechtlicher Trägerin und öffentlich Verantwortlicher für diese Programme obliegt. Die Entwicklung des Konzepts hat unter Beteiligung der Medienbetriebsgesellschaften zu erfolgen, die hierfür die nötige Sach- und Fachkenntnis der Verhältnisse vor Ort einbringen können. Bei der Einteilung der Sendgebiete ist dabei vor allem darauf zu achten, daß wirtschaftlich tragfähige Einheiten entstehen. Für die hierfür notwendige Beurteilung vorhandener Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sind die regionalen und sozio-ökonomischen Verflechtungen zu berücksichtigen.

**Zu Nummer 6:**

Bei der Entwicklung eines technischen Konzepts für private, vor allem terrestrisch abgestrahlte Rundfunkprogramme, aber auch bei der Bereitstellung anderer für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendiger Einrichtungen ist eine enge Abstimmung der medienrechtlichen und -politischen Zielsetzungen mit den von der Deutschen Bundespost auf Grund ihrer Fernmeldehoheit durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Dies gilt auch für Bereiche, in denen die Deutsche Bundespost zwar keine Fernmeldehoheit hat, faktisch aber nach wie vor wichtigstes Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Verbreitung von Rundfunkprogrammen ist. Nummer 6 verdeutlicht die Aufgabe der Landeszentrale, in diesem Bereich mit der Deutschen Bundespost zusammenzuwirken, damit die auf Grund Landesrechts zu treffenden Entscheidungen im Medienbereich und die Planungen der Deutschen Bundespost im Fernmeldebereich möglichst weitgehend abgestimmt werden. Von dem Abstimmungserfordernis betroffen sind insofern nicht nur die von der Landeszentrale voraussichtlich zu nutzenden Frequenzen, sondern auch Frequenzen in den Versorgungsnetzen des Bayerischen Rundfunks (Hörfunk und Erstes Fernsehprogramm) und der Deutschen Bundespost (Zweites und Drittes Fernsehprogramm), weil die schwierigen Probleme der Frequenzplanung ein intensives Zusammenwirken aller Betroffenen – Deutsche Bundespost, Landeszentrale, Bayerischer Rundfunk, Medienbetriebsgesellschaften – erfordern.

**Zu Nummer 7:**

Nummer 7 sieht vor, daß die Landeszentrale zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Deutschen Bundespost, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung von sendetechnischen Einrichtun-

gen und von Frequenzen abschließen kann. Mit solchen Vereinbarungen soll die Verwirklichung des von der Landeszentrale entwickelten technischen Konzepts (Nummer 5) sichergestellt werden. Sie können Bestimmungen über Senderstandorte, Senderstärken sowie über Entgelte für Sender, Leitungen, weitere technische Einrichtungen und Dienstleistungen enthalten. Die Vereinbarungen sollen sicherstellen, daß in ganz Bayern die gleichen Grundbedingungen für die Bereitstellung von Sendern, Leitungswegen und anderen technischen Einrichtungen gelten.

**Zu Nummer 8:**

Zuständige Stellen der anderen Länder und des Bundes sind vor allem die Deutsche Bundespost, die Ministerpräsidentenkonferenz sowie Landesmedienanstalten der anderen Länder.

**Zu Nummer 9:**

Die Zusammenarbeit erfolgt vor allem auf der Ebene der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten. Nähere Bestimmungen über die Aufsicht und Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten enthält § 30 des Rundfunkstaatsvertrags. So kann z. B. nach § 30 Abs. 3 die Landesmedienzentrale bei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags verstößt, worauf sich die jeweilige Landesmedienanstalt mit der Beanstandung zu befassen und die Landeszentrale von dem Ergebnis zu unterrichten hat.

**Zu Nummer 10:**

Ergänzend zu Nummer 5 bestimmt Nummer 10, daß auch die Frequenzplanung den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechen muß. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die raumordnungs- und strukturpolitischen Vorgaben der Staatsregierung von der Landeszentrale bei der Versorgung Bayerns mit terrestrischen Frequenzen und mit Kabelanlagen umgesetzt werden.

**Zu Nummer 11:**

Nummer 11 verpflichtet die Landeszentrale darauf hinzuwirken, daß auch die privaten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil an kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beiträgen sowie an inländischen Produktionen enthalten. Unter „kirchlichen“ Beiträgen sind Angebote und Zulieferungen vor allem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 genannten Religionsgemeinschaften zu verstehen.

**Zu Nummer 12:**

Diese Bestimmung ermöglicht der Landeszentrale Fördermaßnahmen im Bereich von Programm und Technik. Sie soll der Sicherung der Qualität der Programmangebote privater Anbieter, die eng mit der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Rundfunkstationen verknüpft ist, dienen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. November 1986 deutlich gemacht, daß auch bei den Programmen privater Anbieter unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auf einen bestimmten Qualitätsstandard nicht verzichtet werden kann. Dem müssen die Regelungen über die Finanzierung der privaten Programme Rechnung tragen. Deshalb wird der Landeszentrale die Aufgabe zugewiesen, die Vielfalt der von ihr verantworteten und öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunkprogramme mit den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu fördern. Dabei soll auch der bei den Medienbetriebsgesellschaften entstehende technische Aufwand, der zur Förderung der Vielfalt von Programmen dient, eingeschlossen sein.

Für die Durchführung der Förderung kommen vor allem Mittel aus der allgemeinen Rundfunkgebühr in Betracht, die der Landeszentrale aus dem Rundfunkstaatsvertrag für die Erfül-



lung ihrer Aufgaben zustehen. Die besondere Regelung des § 38 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags für Bayern erlaubt diese Zweckbestimmung der Mittel im Rahmen des BayMG. Neue Fördermittel aus dem Haushalt des Freistaats Bayern – über die während der Erprobungsphase als Anschubfinanzierung gewährten Zuschüsse zu den notwendigen Anfangsinvestitionen für technische Einrichtungen hinaus – können für Maßnahmen nach Nummer 12 schon wegen der nach der Verfassung gebotenen Staatsferne des Rundfunks nicht bereitgestellt werden.

#### Zu Nummer 13:

In Ergänzung zu Nr. 12 erlaubt es diese Bestimmung, nicht nur unmittelbar Rundfunkanbieter, sondern auch freie Fernseh- und Hörfunkproduktionen zu fördern. Ziel der Förderung soll es sein, dem Anteil kultureller, kirchlicher, sozialer und wirtschaftlicher Beiträge sowie von inländischen Produktionen in den Programmen nach dem BayMG zu erhöhen. Eine enge Kooperation mit der staatlichen bayerischen Fernsichtförderung in diesem Bereich wäre denkbar und wünschenswert.

#### Zu Nummer 14:

Diese Bestimmung ermöglicht es der Landeszentrale Untersuchungen über Programminhalte wie z. B. Akzeptanzstudien und Funkanalysen durchführen zu lassen. Die Untersuchungen und Erhebungen sollen den Zweck verfolgen, die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz privater Rundfunkprogramme in Bayern zu erhöhen. Sie sind außerdem wichtige Grundlagen für die Akquisition von Werbung zur Finanzierung der privaten Rundfunkprogramme. Auch Fragen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt sowie medienpädagogische Fragen können Gegenstand solcher Untersuchungen sein.

#### Zu Nummer 15:

Für die Qualität der privaten Rundfunkprogramme ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß den Rundfunkstationen geeignetes, gut ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Da vor allem kleinere Anbieter im regionalen oder lokalen Bereich selbst nur eingeschränkt in der Lage sind, eine gediegene Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten, soll auch die Landeszentrale hierzu einen Beitrag leisten. Sie kann zu diesem Zweck private Ausbildungseinrichtungen für Rundfunkjournalisten oder sonstige Fachkräfte im Medienbereich fördern oder aber auch zur Mitfinanzierung staatlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Medienbereich herangezogen werden.

#### Zu Art. 12:

Art. 12 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 11 MEG. Er regelt die Zuständigkeit des Medienrats. Entsprechend der Aufgabenstellung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks hat der Medienrat bei den von der Landeszentrale für Medien verantworteten Programmen die Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren, für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu sorgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen (Absatz 2 Satz 1). Er ist im Rahmen der Zuständigkeit der Landeszentrale für die grundsätzlichen Angelegenheiten (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1) zuständig. Hierzu zählen vor allem medienrechtliche und medienpolitische Fragen. Weiter ist er zuständig in den in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 12 aufgezählten Angelegenheiten sowie für alle Aufgaben, bei denen nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident zu entscheiden haben (Absatz 1). In Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 ist dem Medienrat ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, Richtlinien zu den einschlägigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (betreffend Jugendschutz, Werbung und Sponsoring) zu erlassen.

Da Fördermaßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 12 und 13 sowie Beiträge zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich nach Art. 11 Satz 2 Nr. 15 der Sicherung der Qualität und der Vielfalt der von der Landeszentrale verantworteten Programme dienen sollen, soll die Einzelentscheidung über die Verwendung der Mittel vom Medienrat getroffen werden (Absatz 2 Satz 2 Nr. 12). Im übrigen ist es aber Sache des Verwaltungsrats, im Rahmen des Haushaltsplans, der nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 der Zustimmung des Medienrats bedarf, über die grundsätzliche Aufteilung der Mittel zu befinden.

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 sieht im Interesse der Handlungsfähigkeit des Medienrats vor, daß dieser bestimmte Befugnisse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einem beschließenden Ausschuß oder dem Präsidenten übertragen kann. Dieser Beschluß kann mit einfacher Mehrheit wieder zurückgenommen werden. Damit wird sichergestellt, daß die gesellschaftlich relevanten Gruppen auch dann an der Kontrolle des Rundfunks beteiligt bleiben, wenn die Entscheidungen grundsätzlich dem beschließenden Ausschuß oder dem Präsidenten übertragen wurden.

Art. 12 Abs. 4 bestimmt, daß der Medienrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden soll. In diesen Ausschüssen und im Medienrat selbst wird Anbietern und Medienbetriebsgesellschaften eine Anhörungsmöglichkeit eröffnet. Damit soll sichergestellt werden, daß die bei den Anbietern und den Medienbetriebsgesellschaften vorhandenen Sach- und Fachkenntnisse in die jeweilige Entscheidungsfindung des Medienrates einfließen können.

#### Zu Art. 13:

Art. 13 regelt Einzelheiten zur Mitgliedschaft im Medienrat.

Die Zusammensetzung des Medienrats bleibt gegenüber Art. 12 MEG unverändert (Absatz 1) und entspricht so weiterhin der Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks. Die Begrenzung der Zahl der Landtagsvertreter (Absatz 2) entspricht den Vorgaben des Art. 111a Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Verfassung.

Die Bestimmungen über die Entsendung der Vertreter des Landtags (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) wurden lediglich dahingehend überarbeitet, daß klargestellt wird, daß zwar der Landtag die genannten Vertreter entsendet, die Nominierung der Landtagsvertreter aber durch die im Landtag vertretenen Parteien erfolgt. Wie bisher ist nicht vorgesehen, daß die vom Landtag entsandten Vertreter selbst Mitglieder des Landtags sein müssen.

Absatz 4 Satz 2 ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen zu regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats ist einheitlich dem vierjährigen Turnus der Landtagswahlen angepaßt. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds, z. B. durch Rücktritt, sieht Absatz 4 Satz 7 vor, daß der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt werden soll. Für die Amtszeit der Landtagsvertreter sieht Absatz 4 Satz 5 nun vor, daß diese erst mit der Entsendung eines neuen Vertreters zu Beginn der jeweils nächsten Legislaturperiode endet. Damit wird vermieden, daß gegen Ende einer Legislaturperiode nochmals Vertreter des Landtags neu entsandt werden müssen, weil die Amtszeit der Medienräte jeweils im Mai vor der Landtagswahl endet. Absatz 4 Satz 6 bestimmt für Landtagsvertreter, daß diese abberufen werden können, wenn die den jeweiligen Vertreter nominierende Partei dies vorschlägt.

## Zu Art. 14:

Art. 14 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 13 MEG. Nach dem Aufgabenkatalog des Absatzes 1 obliegen dem Verwaltungsrat in erster Linie die Entscheidungen über die wirtschaftlichen Belange der Landeszentrale, vor allem die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, den Finanzplan und den Jahresabschluß. Er erläßt aber auch die Satzung über Einzelheiten der Teilnehmerentgelte (Nummer 2) und entscheidet über die von den Medienbetriebsgesellschaften zu erhebenden Nutzungsentgelte (Nummer 4).

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats orientiert sich an den Vorgaben, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. November 1986 für dieses Organ der Landeszentrale aufgestellt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung festgestellt, daß auch Vertreter von Kabelgesellschaften (jetzt: Medienbetriebsgesellschaften) und Anbietern im Verwaltungsrat der Landeszentrale mitwirken können, solange die Mehrheit in diesem Organ so beschaffen ist, daß die Gebote der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und der Pluralität des Rundfunks auch im Verwaltungsrat zum Tragen kommen.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen trägt Art. 14 Rechnung. Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die alle vom Medienrat, also von dem Organ, in dem die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, gewählt werden. Je zwei dieser Mitglieder sollen aus dem Bereich der Medienbetriebsgesellschaften und aus dem Bereich der Anbieter kommen (Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2). Für diese Mitglieder können die Medienbetriebsgesellschaften bzw. die Anbieter Vorschläge einreichen, an die der Medienrat bei seiner Entscheidung aber nicht gebunden ist. Gewählt werden alle Mitglieder des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung vom Medienrat (Absatz 2 Satz 2). Damit ist gewährleistet, daß auch das pluralistische Element zum Tragen kommt.

## Zu Art. 15:

Art. 15, der weitgehend dem bisherigen Art. 14 MEG entspricht, enthält Bestimmungen über die Aufgabenstellung, die Zuständigkeit, die Wahl und die Abberufung des Präsidenten. Die Beschreibung des Präsidentenamts wurde dabei geschlechtsneutral gefaßt.

Über die Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten (für die gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 der Präsident zuständig ist) von den Aufgaben, die dem Medienrat oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, können Verwaltungsrat und Medienrat Richtlinien erlassen. Zu den Aufgaben des Präsidenten wird im Rahmen der laufenden Angelegenheiten in der Regel auch die Anordnung von Gegendarstellungen nach Art. 18 gehören. Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 stellt klar, daß der Präsident der Landeszentrale in allen unaufschiebbaren Fällen selbst die erforderlichen Handlungen vornehmen kann, also nicht nur dann, wenn es um den Erlaß von Anordnungen geht. Von dringlichen Anordnungen und von der Besorgung solcher unaufschiebbaren Geschäfte ist das zuständige Organ der Landeszentrale zu unterrichten (Absatz 2 Satz 3).

Absatz 4 legt fest, daß die Vertretung des Präsidenten grundsätzlich durch den Geschäftsführer erfolgt. Scheidet allerdings der Präsident vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Medienrat auch einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen (Absatz 4 Satz 2).

## Zu Art. 16:

Art. 16 entspricht dem bisherigen Art. 15 MEG. Er ist die zusammenfassende Bestimmung für sämtliche Anordnungsbefugnisse der Landeszentrale gegenüber Medienbetriebsgesell-

schaften, Anbietern und Betreibern. Nach Art. 27 Abs. 8 gilt er für Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften entsprechend. Die Landeszentrale kann sich gemäß Absatz 1 Satz 2, soweit dies im einzelnen erforderlich erscheint, auch Beiträge vor der Sendung vorlegen lassen, um über die Sendefähigkeit zu entscheiden. Gemäß Absatz 2 kann sie nach Ausstrahlung eines Beitrags anordnen, wie eine unzulässige Sendung bzw. ein Verstoß gegen Programmgrundsätze oder Jugendschutzbestimmungen ausgeglichen werden soll. Befolgen Anbieter oder Medienbetriebsgesellschaften Anordnungen der Landeszentrale nach Art. 16 nicht, können die erteilten Genehmigungen nach Art. 28 Abs. 3 bzw. Art. 23 Abs. 5 Satz 3 widerrufen werden.

Die relativ weitgehenden Eingriffsbefugnisse des Art. 16 sind Ausprägung der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft, die von Art. 111a der Bayerischen Verfassung vorgegeben ist. Die Bestimmung geht davon aus, daß es kein Jedermannrecht auf den Betrieb von Rundfunk gibt. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Vertragsmodell und den Lizenzierungsmodellen anderer Landesgesetze, bei denen der einzelne Anbieter seinen Beitrag selbst verantwortet.

Anordnungen nach Art. 16 trifft die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaß- und Willkürverbot sind zu beachten.

Die Vorlage eines Beitrags vor der Ausstrahlung wird in der Regel verlangt werden können, wenn begründeter Anlaß zur Befürchtung besteht, es könne ein Gesetzesverstoß begangen werden.

Nicht in allen Fällen wird eine Anordnung nach Absatz 2 eine nachträgliche Kompensation eines Verstoßes bewirken können. In Fällen unfairer, beleidigender oder einseitiger Darstellungen kann jedoch z. B. ein nachträgliches „Zu-Worte-Kommen“ Betroffener notwendig und sinnvoll sein.

## Zu Art. 17:

Art. 17 legt als Adressat für Beschwerden der Bürger die Landeszentrale fest, weil diese auch die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft hat.

## Zu Art. 18:

Art. 18 gewährleistet das Recht auf Gegendarstellung. Abweichend von Art. 17 MEG wird nach Absatz 1 als Adressat für die Geltendmachung eines Gegendarstellungsanspruchs wahlweise der jeweilige Anbieter oder die Landeszentrale bestimmt. Der Anbieter muß die Gegendarstellung unverzüglich der Landeszentrale vorlegen, die über ihre Verbreitung entscheidet. Wird die Gegendarstellung unmittelbar der Landeszentrale zugeleitet, muß diese vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des betroffenen Anbieters einholen. Für die Gegendarstellung gilt eine „Aktualitätsgrenze“ von zwei Monaten, für ein zweites Gegendarstellungsverlangen nach ablehnender Entscheidung der Landeszentrale eine Frist von einem Monat.

Absatz 2 legt fest, daß die Gegendarstellung gleichwertig der beanstandeten Sendung auszustrahlen ist und eine Erwiderung sich auf tatsächliche Angaben beschränken muß. Keine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nach Absatz 3 bei fehlendem rechtlichen Interesse, bei unangemessenem Umfang oder bei strafbarem Inhalt.

Absatz 4 bestimmt, daß der Betroffene neben dem in Absatz 1 genannten Verfahren seinen Gegendarstellungsanspruch auch im Zivilrechtsweg verfolgen kann. Das zivilrechtliche Verfah-

ren ist allerdings auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung beschränkt, ein Hauptsacheverfahren ist ausgeschlossen. In diesem Verfahren bilden die Landeszentrale und der jeweilige Anbieter eine notwendige Streitgenossenschaft nach § 62 ZPO.

Absatz 4 gilt nicht für das Verhältnis zwischen Landeszentrale und Anbieter. Will der Anbieter einem positiven Bescheid der Landeszentrale auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung nicht nachkommen, muß er ihn einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zuführen. Die Landeszentrale ihrerseits kann die Verbreitung der Gegendarstellung im Wege der Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 durchsetzen.

Absatz 5 begründet auch für Gegendarstellungen eine Aufzeichnungspflicht.

#### Zu Art. 19:

Art. 19, der Art. 18 MEG entspricht, enthält nähere Bestimmungen zur Rechtsaufsicht über die Landeszentrale. Ausgeübt wird die Rechtsaufsicht vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Absatz 2 Satz 3 beschränkt die Rechtsaufsicht in Programmangelegenheiten. Das entspricht der Staatsfreiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Art. 111a Bayerische Verfassung). Die Feststellung von Gesetzesverstößen in Programmangelegenheiten ist Aufgabe der hierzu berufenen Organe der Landeszentrale (Medienrat, Präsident).

#### Zu Art. 20:

In Art. 20 Abs. 1 und 2 wurden die bisherigen materiellen Bestimmungen zum Datenschutz, wie sie in Art. 19 MEG enthalten waren, durch einen Verweis auf die allgemeinen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und auf die detaillierten Datenschutzbestimmungen des § 28 des Rundfunkstaatsvertrags ersetzt. Auch die Medienbetriebsgesellschaften und Betreiber von Kabelanlagen, die als solche nicht in den Regelungsbereich des Rundfunkstaatsvertrags fallen, werden diesen Bestimmungen zum Datenschutz unterworfen (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 regelt das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der Betroffenen, die durch eine Sendung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind. In den Sätzen 2 und 4 werden dabei besondere Regelungen für den redaktionellen Bereich vorgesehen, um eine unbehinderte journalistische Arbeit der Anbieter zu gewährleisten.

In den Absätzen 4 bis 7 wird als Neuerung entsprechend den Regelungen für den Bayerischen Rundfunk in Art. 21 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und nunmehr auch für die Bundesrundfunkanstalten in § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Überwachung des Datenschutzes ein eigener Datenschutzbeauftragter bei der Landeszentrale vorgesehen. Ein solcher eigener unabhängiger Datenschutzbeauftragter ist vor allem im Hinblick auf die Überwachung der Datenschutzregelung in Art. 20 Abs. 3 für den journalistisch-redaktionellen Bereich notwendig und zweckmäßig.

Die Auskunfts- und Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten sind in Absatz 5 festgelegt. Nach Absatz 6 kann sich jedermann, der sich durch Landeszentrale, Medienbetriebsgesellschaften, Anbieter oder Betreiber in seinen datenschutzrechtlichen Belangen verletzt sieht, an den Beauftragten wenden. Absatz 7 enthält Berichtspflichten des Beauftragten.

Die Datenschutzbestimmung des Art. 20 wird bei den Regelungen der „anderen Dienste“ in Art. 33 bis 35 ergänzt. In

Art. 33 und 34 wird Art. 20 für entsprechend anwendbar erklärt. Im Bereich der Kabeltextdienste (Art. 33) gilt die speziellere Vorschrift des Art. 9 des Bildschirmtext-Staatsvertrags. Bei den Textdiensten nach Art. 33 und den in Art. 34 erfaßten weiteren Diensten ist die Überwachung des Datenschutzes dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale zu übertragen.

#### Zu Art. 21:

Art. 21 regelt die Finanzierung, Haushaltsführung und Rechnungsprüfung der Landeszentrale. Er entspricht voll dem bisherigen Art. 20 MEG.

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Finanzierung der Aufgaben der Landeszentrale ist der Anteil an der Rundfunkgebühr, der ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zusteht. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. November 1986 festgestellt, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine reine Werbungsfinanzierung der Anbieter nicht leicht wiegen. Einen Rundfunkmarkt, dessen Programm nur nach den Kategorien von Angebot und Nachfrage zustandekomme, dürfe es im Bereich öffentlich-rechtlich betriebenen Rundfunks nicht geben. Anbieter, die keine Massen- und damit werbewirksamen Beiträge senden, könnten aber für die werbende Wirtschaft weniger attraktiv sein. Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Programms müssen deshalb auch Mittel der allgemeinen Rundfunkgebühr herangezogen werden. Nur so kann die Landeszentrale im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und der öffentlichen Verantwortung für die privaten bayerischen Rundfunkprogramme gerecht werden. Der von ihr veranstaltete Rundfunk ist nicht auf die Verbreitung über Breitbandkabel beschränkt, sondern erfaßt in ganz wesentlichen Teilen auch die Ausstrahlung über terrestrische Frequenzen. Die Landeszentrale trägt also in ganz Bayern Programme, die von jedermann, der ein Rundfunkempfangsgerät bereithält, empfangen werden können. Damit besteht kein Grund, die Landeszentrale gebührenmäßig grundsätzlich anders zu behandeln als den herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Anstaltsrundfunk. Da die Landeszentrale nicht lediglich Aufsichtsbehörde ist, sondern öffentlich-rechtliche Trägerin der nach dem BayMG veranstalteten Rundfunkprogramme, können auch ihre Aufgaben aus Mitteln der allgemeinen Rundfunkgebühr mitfinanziert werden. Der Rundfunkstaatsvertrag und das Rundfunkgebührenrecht ermöglichen eine solche Regelung. Kriterien für die Mittelverwendung der Landeszentrale, soweit sie sich an der Finanzierung von Programmen beteiligt, ergeben sich vor allem aus den Programmgrundsätzen des Art. 4, aus ihren Aufgaben nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 11 bis 15 und aus den Auswahlgrundsätzen des Art. 27 Abs. 3 Satz 3.

Entsprechend der nach Art. 111a der Bayerischen Verfassung gebotenen Staatsferne ist eine Finanzierung der Landeszentrale aus dem Steueraufkommen oder sonstigen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern nicht vorgesehen.

#### Zu Art. 22:

Wie bisher Art. 21 MEG verweist Art. 22 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Landeszentrale auf das Kostengesetz. Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht (Absatz 2 Satz 1). Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

**Dritter Abschnitt****Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen**

Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Organisation, technische Abwicklung, Finanzierung und Genehmigung privater Rundfunkprogramme. Er entspricht dem bisherigen vierten Abschnitt des MEG, wurde aber in wesentlichen Teilen neu gefaßt.

Die Organisation neuer Rundfunkprogramme einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen ist Medienbetriebsgesellschaften überlassen (Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2). Die Medienbetriebsgesellschaften entsprechen den bisherigen Kabelgesellschaften nach dem MEG. Da die Kabelgesellschaften bereits in der Vergangenheit keineswegs nur Kabelprogramme, sondern im großen Maß ebenso terrestrische und zum Teil auch über Satelliten verbreitete Programme organisiert haben, wurde für das BayMG die treffendere Bezeichnung „Medienbetriebsgesellschaft“ gewählt. Nach der Übergangsregelung des Art. 43 Abs. 4 gilt die für eine Kabelgesellschaft nach dem MEG erteilte Genehmigung für eine Medienbetriebsgesellschaft fort, wenn diese unter Beibehaltung ihrer sonstigen Identität lediglich ihren Namen ändert.

Die Landeszentrale legt das jeweilige Zuständigkeitsgebiet der Medienbetriebsgesellschaften fest (Art. 23 Abs. 5 Satz 1), das – soweit nicht von der Möglichkeit der Zusammenlegung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch gemacht wird – grundsätzlich einer Planungsregion entsprechen soll. Wie bisher soll es eine überörtliche Medienbetriebsgesellschaft geben, die jetzt „überregionale“ Medienbetriebsgesellschaft heißt (Art. 25 Abs. 1).

Die Medienbetriebsgesellschaften sind Gesellschaften des privaten Rechts. Eine bestimmte Rechtsform ist vom Gesetzentwurf nicht vorgegeben. Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ist aber stets erforderlich. Wie bisher die Kabelgesellschaften dürften daher auch die Medienbetriebsgesellschaften in der Regel die Rechtsform der GmbH wählen.

**Zu Art. 23:**

Art. 23 beschreibt Aufgabenstellung, Beteiligung, Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit der Medienbetriebsgesellschaften. Absatz 1 Satz 2 legt die Planungsregion als kleinste Einheit für den Zuständigkeitsbereich einer Medienbetriebsgesellschaft fest. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, kann hiervon in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgewichen werden. Satz 3 enthält die Pflicht zum Zusammenschluß benachbarter Medienbetriebsgesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen. Kriterium hierfür kann z.B. die Zahl der zu organisierenden Programme sein. Der Zusammenschluß kann auch mehrere Medienbetriebsgesellschaften, z. B. auf Regierungsbezirksebene, umfassen.

Gemäß Absatz 2 haben die Medienbetriebsgesellschaften die Aufgabe, lokale oder regionale Rundfunkprogramme (einschließlich lokaler oder regionaler Fensterprogramme) sowie andere Dienste zu organisieren. Hierzu sollen sie die notwendigen technischen Einrichtungen, wie z. B. Studios oder Schaltzentralen, bereitstellen, soweit diese von den Anbietern gewünscht oder von der Landeszentrale angeordnet werden. Sie schließen zu diesen Zwecken Verträge mit den Anbietern und den Betreibern von Kabelanlagen ab. Dabei haben sie Vereinbarungen, die die Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nr. 7 geschlossen hat, zu beachten.

Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 vorgesehene Unterstützung der Landeszentrale kann nur nach Maßgabe und in enger Abstimmung mit der Landeszentrale erfolgen. In Frage kommt hier unter anderem auch eine Unterstützung bei der Sorge um die

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei der Programmbeobachtung regionaler oder lokaler Programme.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 ist die Zusammenarbeit der Medienbetriebsgesellschaften mit der Deutschen Bundespost, anderen Betreibern von Kabelanlagen und den durch die konkrete Planung und Errichtung einer Kabelanlage oder von terrestrischen Sendern berührten kommunalen Gebietskörperschaften geregelt. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften ist Ausprägung des durch die Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die Medienbetriebsgesellschaften ergänzend zu den „Pflichtaufgaben“ des Satzes 1 zusätzliche Aufgaben im Medienbereich wahrnehmen können. Solche Aufgaben können z. B. im Bereich von Medienservice, Medientagungen, Marketingmaßnahmen, programmfördernden Maßnahmen oder auch Maßnahmen der örtlichen Aus- und Fortbildung liegen. Sie dürfen nicht durch Nutzungsentgelte finanziert werden.

Absatz 3 regelt die Beteiligung an einer Medienbetriebsgesellschaft. Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten kommunalen Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Organisationen und Anbieter können eine angemessene Beteiligung beanspruchen. Bei den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Organisationen knüpft der Gesetzentwurf an die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts an. Die Gemeinnützigkeit entfällt nicht, wenn die Beteiligung erfolgt, um im Rahmen der Medienbetriebsgesellschaft die kulturelle Zielsetzung der Organisation zu verfolgen und nicht erhebliche Mittel gebunden werden. Aus dem Wort „einschließlich“ in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 ergibt sich, daß örtliche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zu beteiligen sind, wenn und soweit sie sich auch als Rundfunkanbieter betätigen. „Anbieter“ im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die unter den Regelungsbereich des Gesetzentwurfs fallen, also z. B. nicht öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Neben den in Satz 1 Genannten können sich auch andere, z. B. Kapitalgeber, an den Medienbetriebsgesellschaften beteiligen.

Durch die Begrenzung einzelner Geschäftsanteile auf bis zu einem Viertel (Absatz 3 Satz 2) soll verhindert werden, daß einzelne Gesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft einen bestimmenden Einfluß ausüben können. Für kommunale Gebietskörperschaften gilt die Höchstgrenze von einem Drittel (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1).

Die Möglichkeit der Landeszentrale, gemäß Absatz 4 die Aufnahme weiterer Beteiligter zu verlangen, wird beispielsweise bedeutsam sein, wenn im Gebiet einer Medienbetriebsgesellschaft neue Anbieter tätig werden oder neue gemeinnützige Organisationen mit kultureller und sozialer Zielsetzung entstehen. Allerdings wird im Interesse einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit der Medienbetriebsgesellschaft jeweils abzuwägen sein, inwieweit eine Veränderung der Gesellschaftsstruktur tatsächlich notwendig ist.

Absatz 5 enthält nähere Bestimmungen zur Genehmigung der Tätigkeit der Medienbetriebsgesellschaften durch die Landeszentrale. Die Genehmigung der Tätigkeit einer Medienbetriebsgesellschaft umfaßt auch deren Zusammensetzung. Für die Medienbetriebsgesellschaft ist keine binnenplurale Struktur erforderlich (Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen), sondern lediglich, daß die Gesellschaft auch nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß alle Meinungsrichtungen angemessen zu Wort kommen können.

Absatz 5 Satz 3 regelt den Widerruf bzw. die Einschränkung der Genehmigung für eine Medienbetriebsgesellschaft.

Absatz 6 ermöglicht es der Landeszentrale für den Fall, daß es für ein Gebiet keine funktionsfähige Medienbetriebsgesellschaft gibt, die Aufgaben anderweit zu verteilen.

Zu Art. 24:

Art. 24 enthält nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Medienbetriebsgesellschaften. Absatz 1 schreibt ihnen sparsame Mittelverwendung vor. Auf Grund ihrer dienenden Funktion in dem Organisationsmodell des BayMG sollen die Medienbetriebsgesellschaften nicht die eigene Gewinnmaximierung, sondern eine effektive und wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten der Entwicklung privater Rundfunkangebote in Bayern anstreben. Eine angemessene Verzinsung der an die Medienbetriebsgesellschaft geleisteten Kapitalanteile ist jedoch nicht zu beanstanden. Zur Überwachung dieser Vorschrift kann die Landeszentrale nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 von den Medienbetriebsgesellschaften Auskünfte über deren wirtschaftliche Verhältnisse verlangen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 sehen vor, daß die Medienbetriebsgesellschaften bei bestimmten Routineaufgaben zusammenarbeiten sollen oder auch die überregionale Medienbetriebsgesellschaft mit solchen Aufgaben betrauen können. Hierzu bedarf es entsprechender Kooperationsverträge. Solche Aufgaben sind z.B. der Einzug der Teilnehmerentgelte, die allgemeine Kundenverwaltung oder auch Mahn- und Vollstreckungsaufgaben.

Gemäß Absatz 2 hat die Medienbetriebsgesellschaft die Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt, vor allem kulturelle, kirchliche, soziale und wirtschaftliche Anliegen, und die Beteiligung neuer Anbieter gefördert werden, wobei kirchliche Anliegen vor allem solche der Religionsgemeinschaften nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 sind. Demnach werden besonders kleineren und mittleren Anbietern günstige Nutzungsbedingungen einzuräumen sein, um ihnen die Beteiligung an den nach dem Gesetzentwurf veranstalteten Rundfunkprogrammen zu erleichtern. Dies ist vor allem auch bei der Aufstellung des Tarifwerks über die Nutzungsentgelte nach Art. 27 Abs. 5 zu berücksichtigen. Gerade kleinen und mittleren Programmanbietern ist aufgrund ihres größenspezifischen Wettbewerbsnachteils der Marktzugang häufig erschwert. Die stärkere Präsenz und das Überleben mittelständischer Programmanbieter verwirklichen nicht nur die Ziele des Bayerischen Mittelstandsförderungsgesetzes. Sie dienen auch einem vielfältigen, ausgewogenen Programmangebot. Das dem Entwurf zugrundeliegende Modell der Medienbetriebsgesellschaften ist in besonderer Weise geeignet, kleineren Anbietern adäquate Startbedingungen einzuräumen und die Meinungsvielfalt zu fördern.

Bei alldem hat die Medienbetriebsgesellschaft die ausdrückliche Verpflichtung, auf in sich geschlossene Gesamtprogramme und tragfähige finanzielle Grundlagen der Programme hinzuwirken (Absatz 3). Insbesondere die Hörfunkprogramme, an denen in der Regel mehrere Anbieter zusammenwirken, können nur dann Erfolg haben, wenn sie ein einheitliches Programmprofil haben und nicht Stückwerk bleiben. Nur mit tragfähigen finanziellen Grundlagen kann die Programmvietalt auch im lokalen Bereich gesichert werden. Bei Fensterprogrammen sind die Medienbetriebsgesellschaften zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Gemäß Absatz 4 hat die Landeszentrale den Medienbetriebsgesellschaften Frequenzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Absatz 5 soll verhindern, daß Geschäftsführer von Medienbetriebsgesellschaften in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder zu einem privaten Rundfunkanbieter stehen.

Zu Art. 25:

Art. 25 beschreibt die Aufgabenstellung und das Zustandekommen der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft. Wie sich aus der Praxis des Vollzugs des MEG ergeben hat, nach dem grundsätzlich noch die Bildung mehrerer überörtlicher Kabelgesellschaften möglich war, reicht es aus, generell nur eine Medienbetriebsgesellschaft mit überregionalen Aufgaben zu betrauen. Das dürften meist landesweite Aufgaben sein. Für nicht landesweite Aufgaben ermöglicht es Absatz 5, im Einzelfall auch einmal eine andere Medienbetriebsgesellschaft zu betrauen.

Die überregionale Medienbetriebsgesellschaft ist und bleibt zugleich regionale Medienbetriebsgesellschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Für diese Tätigkeiten gelten die Art. 23 und 24 unmittelbar.

Zusätzlich zu ihren regionalen Aufgaben nimmt die überregionale Medienbetriebsgesellschaft die in Absatz 2 genannten überregionalen Aufgaben wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirkt sie, soweit das notwendig ist, mit den jeweils betroffenen Medienbetriebsgesellschaften zusammen. Für die Tätigkeit im überregionalen Bereich gelten die Vorschriften der Art. 23 und 24, soweit sie einschlägig sind, weitgehend entsprechend (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3).

Auch für die Beteiligung an der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft verzichtet der Gesetzentwurf weitgehend auf Sonderregelungen (Absatz 4). Grundsätzlich soll das, was für die übrigen Medienbetriebsgesellschaften in ihrem Wirkungsbereich gilt, entsprechend für die überregionale Medienbetriebsgesellschaft gelten. Das bedeutet, daß die derzeitige überörtliche Kabelgesellschaft, die Münchner Gesellschaft für Kabel-Kommunikation (MGK), in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auch nach den Vorschriften des BayMG als überregionale Medienbetriebsgesellschaft grundsätzlich weiter bestehen bleiben kann. Die Beteiligung des Freistaats Bayern, des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens an dieser Gesellschaft ist von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1 gedeckt. Die Vorschrift hindert nicht, daß diese Gesellschafter auch in anderer Form außerhalb der überregionalen Medienbetriebsgesellschaft zur Verwirklichung von Vorhaben im Medienbereich, die bisher von der MGK durchgeführt werden, zusammenarbeiten.

Zu Art. 26:

Diese Bestimmung legt fest, wer Anbieter von Rundfunkprogrammen und Rundfunksendungen nach dem BayMG sein darf. Dies sind nach Absatz 1 natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese im privatwirtschaftlichen Wettbewerb stehen (z.B. Sparkassen), und öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Staatliche Stellen, kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie politische Parteien und Wählergruppen können nur unter den engen Einschränkungen der Absätze 2 und 3 Programme anbieten.

Für Wahlwerbung in landesweiten, regionalen und lokalen Programmen stellt Absatz 3 in den Sätzen 2 bis 4 allgemeine Grundsätze auf. Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung (Satz 5). Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweiten Programmangeboten verweist Absatz 4 auf § 24 des Rundfunkstaatsvertrags.

Das Verlautbarkeitsrecht der Bayerischen Staatsregierung für Mitteilungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ist in Absatz 5 geregelt.

Die Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten nach Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986. Sie sind auf Grund der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne des Rundfunks notwendig. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist es aber unbedenklich, daß kommunale und staatliche Stellen Aufführungen ihrer Theater und Orchester sowie ähnlicher kultureller Veranstaltungen anbieten.

#### Zu Art. 27:

Nach dem vom MEG übernommenen Organisationsmodell des BayMG erfolgt die Beteiligung der Anbieter im Wege einer Vereinbarung mit der Medienbetriebsgesellschaft, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß es ein beweglicheres Eingehen auf die Wünsche der Anbieter, wirtschaftliche Notwendigkeiten oder veränderte tatsächliche Umstände ermöglicht. Die notwendige öffentlich-rechtliche Kontrolle und Trägerschaft erfolgt unter anderem über die Genehmigung der Vereinbarung, die auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden kann, über Anordnungen nach Art. 16 sowie erforderlichenfalls über die Verhängung von Geldbußen nach Art. 42. Für den Fall, daß es zwischen Medienbetriebsgesellschaft und Anbieter zu keiner Einigung kommt, kann die Landeszentrale im Wege einer Verwaltungsanordnung die Bedingungen für die Beteiligung des Anbieters nach Art. 29 festlegen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen im übrigen vorliegen.

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Mindestbestandteile, die ein Programmangebot zu enthalten hat, fest. Da die Aufzählung nicht abschließend ist, kann die Medienbetriebsgesellschaft weitere Auskünfte vom Anbieter verlangen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Programmbeschreibung und das Programmschema ergeben sich aus den Programmgrundsätzen des Art. 5 und den weiteren programminhaltlichen Bestimmungen dieses Entwurfs (z. B. Art. 11 Satz 2 Nr. 11, Art. 27 Abs. 3 Satz 3). So wird z.B. auch auf einen angemessenen Anteil journalistisch-redaktioneller Beiträge zu achten sein.

#### Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist festgelegt, daß Anbieter und Medienbetriebsgesellschaft über die Einzelheiten der Programmangebote eine Vereinbarung schließen, die der Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 28 bedarf.

#### Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind Kriterien für die Auswahl von Anbietern festgelegt für den Fall, daß nicht alle Bewerber auf einer ausgeschriebenen Frequenz berücksichtigt werden können. Solche Kriterien sind z. B. die Einpassungsfähigkeit der Angebote, die Ausstattung des Anbieters und seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Anbietern. Zur Sicherung des lokalen Charakters der Programme und zur Förderung kultureller Kreativität im lokalen Bereich sollen Angebote mit lokalem Bezug und mit kulturellen, kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Programmanteilen vorrangig Berücksichtigung finden.

In Satz 4 wird außerdem bestimmt, daß für die Frequenzen grundsätzlich Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften gebildet werden sollen. Wenn allerdings auch auf andere Weise eine gedeihliche Zusammenarbeit der Anbieter auf einer Frequenz sichergestellt werden kann, kann hierauf verzichtet werden (Satz 5), was bedeutet, daß dann die Sendezeiten auf einer Frequenz unter den Anbietern aufgeteilt werden („Splittingfrequenz“). Die Beibehaltung solcher Splittingfrequenzen, die bereits während der Geltungsdauer des MEG von der Landeszentrale genehmigt worden sind, dürfte sich

vor allem an Mehrfrequenzstandorten für eine Frequenz anbieten, auf der dann unabhängige Kleinanbieter gemeinsam ein Programm gestalten können. Dies eröffnet die Möglichkeit, einzelne Anbieter, die sich in der Vergangenheit auf einer Splittingfrequenz bewährt und die ein gutes Programm angeboten haben, nicht gegen ihren Willen in eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft zwingen zu müssen.

Satz 6 ermöglicht die frequenzübergreifende Zusammenarbeit von Anbietern, z. B. nach dem sogenannten „Funkhausmodell“, nach dem zur Erreichung von Synergieeffekten Studios und Bürokapazitäten von mehreren Anbietern gemeinsam genutzt werden. Das Funkhausmodell kann auch zu größerer Programmvvielfalt führen, wenn die Landeszentrale in ihrer Genehmigungspraxis sicherstellt, daß die einzelnen Programme des „Funkhauses“ eine unterschiedliche „Programmfarbe“ erhalten und damit auch unterschiedliche Zielgruppen erreichen können. Eine frequenzübergreifende Zusammenarbeit ist nach Satz 6 aber auch an benachbarten Sendestandorten zulässig.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird mit einem weitreichenden Satzungsrecht der Landeszentrale deren umfassender Programmverantwortung als öffentlich-rechtlicher Trägerin von Rundfunk im Sinne der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986 gerecht. Die Landeszentrale kann danach durch Satzung Bestimmungen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit, zum Profil der Programme, zu Programminhalten und zu „Programmfarben“ erlassen. Ergänzend zur Satzung kann sie auch Vorgaben im Einzelfall machen, wenn dies ausnahmsweise aus übergeordneten Gesichtspunkten notwendig sein sollte (Satz 2). Von solchen Vorgaben wird eine Medienbetriebsgesellschaft bei ihrem Organisationsvorschlag nur mit besonderer Begründung abweichen können, wobei sie in Kauf nehmen müßte, daß ihrem Organisationsvorschlag die erforderliche Genehmigung der Landeszentrale versagt bleibt. Nicht von der Satzungsbefugnis des Absatzes 4 gedeckt ist die Festlegung der von den Medienbetriebsgesellschaften zu erhebenden Nutzungsentgelte, für die Absatz 5 gilt.

#### Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine eigene Regelung für die von den Anbietern an die jeweilige Medienbetriebsgesellschaft zu entrichtenden Nutzungsentgelte. Die Praxis des MEG hat gezeigt, daß es einerseits in Folge der Monopolstellung der Medienbetriebsgesellschaften tunlich ist, die Festlegung der Nutzungsentgelte einer Kontrolle der Landeszentrale zu unterstellen, andererseits aber wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse bei den meisten der Medienbetriebsgesellschaften eine pauschale Regelung und Festsetzung der Höhe der Nutzungsentgelte durch Satzung problematisch ist. Zur Sicherung der Transparenz der Entgeltfestsetzungen ist nun im BayMG vorgesehen, daß jede Medienbetriebsgesellschaft für ihren Bereich ein verbindliches Tarifwerk zu entwickeln hat, das dann durch die Landeszentrale zu genehmigen ist. Im Sinne der nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 geforderten Zusammenarbeit können solche Medienbetriebsgesellschaften, bei denen im technischen und organisatorischen Bereich gleichartige Verhältnisse bestehen, auch gemeinsam ein Tarifwerk entwickeln.

Zuständig für die Genehmigung des Tarifwerks ist nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Verwaltungsrat. Bei der Festlegung des Tarifwerks sind der technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Aufwand bei der Medienbetriebsgesellschaft, aber auch der wirtschaftliche Wert der Vereinbarung vor allem in Hinblick auf die von dem Anbieter zu erzielenden technischen Reichweiten sowie die Grundsätze des Art. 24 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.



Da die Genehmigung der Vereinbarungen nach Art. 28 regelmäßig auch die Nutzungsentgelte umfaßt, kann die Landeszentrale die Einhaltung des Tarifwerkes im Einzelfall sicherstellen. Auf Grund der Auskunftspflicht der Medienbetriebsgesellschaften über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 kann die Landeszentrale die Angemessenheit der in dem Tarifwerk festgelegten Tarife auch laufend kontrollieren.

Zu Absatz 6 und 7:

Die Landeszentrale muß nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1986 auch darauf achten, daß im Anbieterbereich eine vorherrschende Meinungsmacht nicht entstehen kann. Der Verfassungsgerichtshof hat sich dabei auf entsprechende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 4. November 1986 bezogen. Dort hat es das Bundesverfassungsgericht für unzulässig gehalten, daß derselbe Anbieter in einem Verbreitungsgebiet mit mehreren Programmen vertreten ist. Tendenzen zur Konzentration sei so rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten.

Absatz 6 stellt deshalb der Landeszentrale einen gesetzlichen Maßstab zur Verfügung, anhand dessen sie eine vorherrschende Meinungsmacht im Rundfunk beurteilen kann. Das Merkmal der Empfangbarkeit eines Programms „in überwiegenden Teilen“ des Verbreitungsgebietes zielt darauf ab, daß Abschattungen, technische Empfangsschwankungen und sonstige unerhebliche Abweichungen außer Betracht zu bleiben haben. Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 6 sind möglich, wenn die Landeszentrale auf Grund der Umstände des Einzelfalls zum Ergebnis kommt, daß die Meinungsvielfalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sowohl der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. November 1986 als auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. November 1986 haben hervorgehoben, Meinungsmacht im Rundfunk dürfe sich in demselben Verbreitungsgebiet nicht mit Meinungsmacht der Presse derart verbinden, daß eine vorherrschende multimediale Meinungsmacht entstehe. In seinem Urteil vom 5. Februar 1991 hält das Bundesverfassungsgericht an seiner Forderung, vorherrschende multimediale Meinungsmacht zu verhindern, fest. Durch Absatz 7 soll deshalb sichergestellt werden, daß die Landeszentrale die Vereinbarung zwischen Anbieter und Kabelgesellschaft nur dann genehmigt, wenn dadurch eine multimediale Meinungsmacht nicht entsteht. Für die Frage, wann eine marktbeherrschende Stellung im Printmedienbereich vorliegt, können die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags herangezogen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Beschränkung der Beteiligung auf ein Drittel der Sendezeit bzw. des Kapital- und Stimmrechtsanteils bei Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften entsprechend der Wertung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ein sachgerechtes Mittel zur Vermeidung eines in hohem Maße ungleichgewichtigen Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung ist, und wendet diese Beschränkung zur Vermeidung multimedialer Meinungsmacht an.

Der Begriff „Hauptsendezeit“ in Absatz 7 läßt sich nicht allgemein gesetzlich festlegen. Es handelt sich um die Sendezeit, während der ein bestimmtes Programm erfahrungsgemäß die größten Zuhörer- bzw. Zuschauerzahlen an sich bindet. Dies kann je nach Programmart und Sendegbiet unterschiedlich sein. Es ist in erster Linie Aufgabe der Medienbetriebsgesellschaften, welche die Programme organisieren, in dieser Hinsicht die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Da bei Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften eine Zuordnung der Sendezeiten auf die einzelnen Anbieter nicht möglich ist,

wird bei diesen auf Kapital- und Stimmrechtsanteile abgestellt.

Damit die Vorschrift den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls gerecht werden kann, wird es der Landeszentrale ermöglicht, auch von der Regelvermutung des Absatzes 7 Satz 2 oder Satz 4 abweichende Sendezeitvereinbarungen bzw. Kapital- oder Stimmrechtsanteile zuzulassen. Dabei soll auch der Gesichtspunkt der Erhaltung der örtlichen Tageszeitung im Hinblick auf die Pressefreiheit von der Landeszentrale in angemessener Weise in ihre Entscheidung einbezogen werden. Nach Absatz 7 Satz 5, 2. Halbsatz wird die Landeszentrale vor allem dann eine höhere wirtschaftliche Beteiligung eines örtlichen Zeitungsverlages an einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft genehmigen können, wenn dessen Stimmengewicht durch geeignete Maßnahmen entsprechend der in Satz 2 genannten Grenze beschränkt wird.

Die Absätze 6 und 7 treffen die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Entstehen einer vorherrschenden Meinungsmacht, wahren gleichzeitig aber auch die notwendige Flexibilität, damit den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 legt fest, daß für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften, die immer häufiger an die Stelle von Einzelanbietern treten, die Bestimmungen für Anbieter entsprechend gelten. Dies gilt vor allem auch für Anordnungen nach Art. 16.

Zu Art. 28:

Art. 28 nennt die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der Vereinbarung zwischen Anbieter und Medienbetriebsgesellschaft über die einzubringenden Angebote, die Genehmigungsdauer und den Widerruf der Genehmigung.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sichert, daß der einzelne Anbieter sich nicht dem strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Zugriff entziehen kann. Die Nummern 2 und 3 ermöglichen eine Zuverlässigkeitsprüfung des Anbieters. Regelmäßig wird die erforderliche Zuverlässigkeit bei fehlender Geschäftsfähigkeit, bei einschlägiger Verurteilung des Anbieters oder bei Verwirkung von Grundrechten zu verneinen sein. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt gewährleistet sind (Nummer 4), die Vereinbarung den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Satzungen und Richtlinien der Landeszentrale entspricht (Nummer 6) und das Gebot der Staatsferne des Rundfunks beachtet wird (Nummer 7). Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter ist zu wahren (Nummer 5). Bundesweite Anbieter müssen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags einhalten (Nummer 8).

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die Genehmigung in der Regel für acht Jahre zu erteilen ist. Nach Satz 3 kann sie verlängert werden. Mit diesen Bestimmungen wird einerseits den Anbietern Planungssicherheit für ihre technischen und programmatischen Investitionen gewährleistet, andererseits berücksichtigen sie, daß zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des Rechts von jedermann auf Beteiligung an privaten Rundfunkangeboten eine nachträgliche Neuverteilung von Frequenzen und Kanälen möglich sein muß. Der Zusatz „in der Regel“ in Satz 2 ermöglicht es der Landeszentrale, in begründeten Fällen auch eine kürzere Genehmigungsdauer vorzusehen. Eine kürzere Genehmigungsdauer könnte sich z. B. für Erstgenehmigungen in Gebieten, für die bisher keine privaten Rundfunkprogramme bestanden haben, als sachgerecht erweisen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Genehmigungsdauer für die Nutzung von terrestrischen Übertragungskapazi-

täten für bundesweit empfangbare Rundfunkprogramme privater Anbieter. Es muß der Landeszentrale möglich sein, über die von diesen Programmen genutzten terrestrischen Frequenzen in Bayern auch in kürzeren Zeitabständen neu zu entscheiden, vor allem auch im Hinblick auf die Frage, ob diese Frequenzen bayerischen Programmanbietern für Voll- oder Fensterprogramme zur Verfügung gestellt werden sollten. Die damit verbundene geringere Planungssicherheit vor allem für nichtbayerische bundesweite Rundfunkanbieter kann hingenommen werden, da für sie die Nutzung terrestrischer Frequenzen in Bayern nur eine Zusatzversorgung darstellt.

Die in Absatz 3 genannten Gründe für Widerruf oder Einschränkung der Genehmigung liegen in der Sphäre des Anbieters. Deshalb ist für den Fall des Widerrufs auch keine Entschädigung vorgesehen.

Absatz 4 sieht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Sendungen, die im engen Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) verbreitet werden, und für „Anstaltsrundfunk“ (Sendungen, die nur für eine bestimmte Einrichtung angeboten und nur dort empfangen werden können). Nach § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist eine solche Regelung zulässig.

**Zu Art. 29:**

Art. 29 betrifft Fälle, in denen es zwischen Anbieter und Medienbetriebsgesellschaft zu keiner Einigung über ein Programmangebot kommt. In diesem Fall entscheidet auf Antrag des Anbieters die Landeszentrale, wenn die in Art. 28 genannten notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Voraussetzung für den Antrag ist, daß die Medienbetriebsgesellschaft über die Nichtberücksichtigung des betreffenden Anbieters bereits entschieden und ihm dies mitgeteilt hat (Satz 2). Falls allerdings die Medienbetriebsgesellschaften ohne die in Satz 2 vorgesehene Mitteilung der Landeszentrale einen Organisationsvorschlag vorlegt, der einen Anbieter nicht berücksichtigt, ist der Antrag nach Satz 1 ebenfalls zulässig.

Die Landeszentrale muß bei ihrer Entscheidung prüfen, ob der Vertragsabschluß mit dem Anbieter den Kriterien des Gesetzentwurfs entspricht und für die Medienbetriebsgesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist. Maßgebend muß auch sein, ob sich ein bestimmter Beitrag in das Gesamtprogramm der Medienbetriebsgesellschaft einfügt und somit auch unter Programmg Gesichtspunkten die Aufnahme des Beitrags zumutbar ist. Da die Aufnahme eines Beitrags in der Regel auch die Interessen der anderen auf derselben Frequenz sendenden Anbieter berührt, muß sichergestellt sein, daß deren berechnete Interessen durch die Aufnahme eines Beitrags nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Auswahlkriterien des Art. 27 Abs. 3 werden also auch von der Landeszentrale bei ihrer Entscheidung nach Art. 29 sorgfältig zu prüfen sein (Art. 29 Satz 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

**Zu Art. 30:**

Diese Bestimmung betrifft Änderungen und Abweichungen im Programm. Diese bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Landeszentrale. Ausgenommen sind Programmänderungen aus Gründen der Aktualität und bei Unglücks- und Katastrophenfällen (Satz 2).

**Zu Art. 31:**

Art. 31 regelt zur Sicherung der Rechtsverfolgung Betroffener gegenüber den Anbietern, aber auch im Interesse der Offenheit des Meinungsbildungsprozesses die Fragen der Auskunftspflicht und der Aufzeichnungspflicht. Im Falle mehrerer Sendezeiten am Tag hat der Anbieter am Ende jeder Sendezeit seine Anbieterkennzeichnung anzugeben. Der verant-

wortliche Redakteur, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben muß, muß in gleicher Weise angegeben werden. Die Auskunftspflichten des Absatzes 1, die der Überwachung der Einhaltung der rundfunkrechtlichen Bestimmungen dienen, werden für bundesweite Programme durch § 21 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags ergänzt.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Anbieter zur Aufzeichnung ihrer Sendungen. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Übertragung der Aufzeichnung und Aufbewahrung der Beiträge auf eine Medienbetriebsgesellschaft ist technisch möglich, wenn die Sendesignale der jeweiligen Programme über die zuständige Medienbetriebsgesellschaften geleitet werden. Absatz 2 läßt im übrigen die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften unberührt.

Die Aufbewahrungsfrist nach Absatz 3 und das Einsichtsrecht nach Absatz 4 gewährleisten die Verfolgung von Beanstandungen und Beschwerden gegen Programmbeiträge durch die Betroffenen.

Absatz 5 ermöglicht der Landeszentrale eine Archivierung privater Rundfunkprogramme oder -sendungen, soweit sie dies für zweckmäßig erachtet und der finanzielle Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

#### **Vierter Abschnitt**

Fernsehtext, Radiotext, andere Dienste

Der vierte Abschnitt enthält die notwendigen Vorschriften für Fernsehtext und Radiotext sowie für die nicht unter den Rundfunkbegriff fallenden „anderen Dienste“, z. B. Kabeltextdienste (Art. 33) und Fernwirkdienste (Art. 35). Mit Ausnahme der Bestimmung über Fernseh- und Radiotext (Art. 32) entspricht der vierte Abschnitt dem bisherigen fünften Abschnitt des MEG.

**Zu Art. 32:**

Art. 32 stellt klar, daß jeder Fernschanbieter auch die Leerzeilen seines Fernsehsignals, die nicht für den Bildaufbau benötigt werden, für Fernsehtext nutzen darf. Ein Hörfunkanbieter darf mit seinem jeweiligen Hörfunksignal einen – und zwar den jeweils dazugehörigen – Datenkanal für Radiotext nutzen. Da die Bestimmungen des dritten Abschnitts entsprechend gelten, haben die Anbieter auch hierüber mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft eine Vereinbarung abzuschließen, die von der Landeszentrale zu genehmigen ist. Vereinbarung und Genehmigung für Fernsehprogramm und Fernsehtext bzw. Radioprogramm und Radiotext können auch verbunden werden.

**Zu Art. 33:**

Art. 33 enthält die notwendigen Vorschriften für die Textdienste, die mittels Breitbandkabel angeboten werden (Kabeltextdienste). In Betracht kommen hier Kabeltextabrufdienste (ähnlich dem über das Telefonnetz betriebenen Bildschirmtextdienst) und Kabeltextzugriffsdienste (ähnlich dem über die Austastlücke des Fernsehens betriebenen „Video-text“, jedoch mit wesentlich höherer Kapazität).

In den Geltungsbereich des Art. 33 ist auch das Angebot von Einzelbildern (Absatz 1 Satz 1) aufgenommen worden, da sie in engem Zusammenhang mit den reinen Textangeboten stehen. Das entspricht der verbesserten Übertragungsqualität eines breitbandigen Textangebots. Lediglich für Bewegtbildangebote (dazu gehören nicht sogenannte „dynamische Grafiken“) gilt nicht Art. 33, sondern Art. 34.

Absatz 1 räumt jedermann das Recht ein, den Medienbetriebsgesellschaften Beiträge zu den Textdiensten auf vertrag-



licher Grundlage anzubieten. Grundsätzlich finden für die Nutzung der Textdienste die Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrags der Länder entsprechende Anwendung. Die Verträge zwischen Medienbetriebsgesellschaften und den Anbietern von Beiträgen müssen deshalb (wie beim Bildschirmtext) nicht der Landeszentrale zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Landeszentrale kann allerdings angerufen werden, wenn sich Medienbetriebsgesellschaft und Anbieter nicht einigen (Absatz 1 Satz 3).

Ist die Kapazität des Textdienstes beschränkt und muß deshalb bei den Anbietern oder bei den Beiträgen selbst eine Auswahl getroffen werden, bestimmt Absatz 3, daß Art. 27 Abs. 2 bis 4 und Art. 28 entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet, daß die Verträge der Landeszentrale zur Genehmigung vorzulegen sind und daß die Landeszentrale grundsätzliche Fragen über die Nutzungsbedingungen durch Satzung regeln kann. Sie achtet auf Gleichbehandlung der Anbieter. Ein derartiger Kapazitätsengpaß könnte beispielsweise bei Kabeltextzugriffsdiensten auftreten.

Die Verwaltungsaufgaben sind der Landeszentrale, die Überwachung des Datenschutzes dem Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale übertragen (Absatz 2 Satz 3 und 4), weil es sich – anders als bei Bildschirmtext – um breitbandige, von den Medienbetriebsgesellschaften organisierte Dienste handelt.

Zu Art. 34:

Art. 34 erklärt für einige weitere Dienste, die von Art. 33 nicht erfaßt sind, wichtige Bestimmungen des Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar. Die Bestimmung gilt sowohl für breitbandig wie auch für schmalbandig verbreitete Dienste (Art. 1 Abs. 3). Es handelt sich um rundfunkähnliche Angebote, die jedoch nicht dem Rundfunkbegriff unterfallen, etwa weil die Angebote individuell vom Teilnehmer abgerufen werden. Erfaßt werden Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen, nicht aber Textangebote, die entweder im Bildschirmtext-Staatsvertrag (für das schmalbandige Fernmeldenetz) oder von Art. 33 (für das breitbandige Netz) geregelt sind. Die in Art. 34 genannten Vorschriften sind jedoch nur auf diejenigen Angebote entsprechend anwendbar, die „von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden“. Der Begriff „Anforderung“ umfaßt sowohl den Zugriff des Teilnehmers auf laufend ausgestrahlte Verteildienste als auch den individuellen Abruf. Die Formulierung „an den Teilnehmer übermittelt werden“ setzt unter anderem auch voraus, daß eine Außenbeziehung zwischen Anbieter bzw. Medienbetriebsgesellschaft einerseits und dem Teilnehmer andererseits besteht. Diese Voraussetzung ist innerhalb geschlossener Einrichtungen, z. B. bei Hotelfunk oder Krankenhausfunk, regelmäßig nicht erfüllt. Der Telefonanrufbeantworter unterfällt der Bestimmung deshalb nicht, weil es sich nicht um einen „Dienst“ handelt und weil die Übermittlung an den Teilnehmer nicht „auf Anforderung“, sondern auf Grund Willensentschlusses des Angerufenen erfolgt.

Bei der vorgesehenen entsprechenden Anwendung materiell-rechtlicher und organisatorischer Bestimmungen des Gesetzes wird jeweils zu prüfen sein, inwieweit die Vorschriften auf den jeweiligen Dienst zutreffen.

Zu beachten ist allerdings, daß einige Bestimmungen des Gesetzes ohnehin unmittelbar Anwendung finden, so z.B. die Bestimmungen über die Medienbetriebsgesellschaften in Art. 23 bis 25, die auch bei den in Art. 34 geregelten weiteren Diensten organisatorische Aufgaben haben, sowie die Bestimmungen über die Rangverhältnisse in Kabelanlagen (Art. 41).

Zu Art. 35:

Art. 35 enthält Schutzvorschriften zugunsten der Teilnehmer bei denjenigen Fernwirkdiensten, bei denen eine besondere Gefährdung für das Persönlichkeitsrecht der Teilnehmer besteht. Die Bestimmung beschränkt sich auf die Regelung des Nutzungsbereichs, für den die Gesetzgebungskompetenz den Ländern gemäß Art. 30 und 70 GG zusteht (vgl. im einzelnen oben A Ziffer 4).

Die Bestimmung erfaßt nicht alle Fernwirkdienste, sondern nur diejenigen, bei denen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden. Beispiele sind die ferngesteuerte Überwachung von Kranken, ferngesteuerte Einbruchsicherung und das Fernmessen von Zählereinrichtungen (z. B. Stromzähler, Heizungsähler).

Absatz 1 schützt die Willensentscheidung des Teilnehmers, ob er – nach Unterrichtung über Wirkungsweise und Verwendungszweck – dem Einsatz des Dienstes zustimmen will.

Gemäß Absatz 2 dürfen in entsprechender Anwendung des Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Rundfunkstaatsvertrags personenbezogene Daten des Teilnehmers im wesentlichen nur im Rahmen der Abwicklung eines Vertrags bzw. zur Erreichung des Vertragszwecks verarbeitet werden. Daten sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmung erweitert den Schutz des Art. 20 Abs. 1 auch auf Filme, Tonbandaufzeichnungen und sonstige Beobachtungsmittel.

Um kompetenzrechtliche Streitigkeiten zu vermeiden, wird – ähnlich der im Bundesdatenschutzgesetz vorgenommenen Abgrenzung – die Geltung der Bestimmung für öffentliche Stellen des Bundes in Absatz 3 ausgeschlossen. Nicht erfaßt werden von Art. 35 ferner sogenannte „In-house-systems“, z.B. innerhalb von Firmen, weil Art. 35 mit der Formulierung „eines Teilnehmers“ in Absatz 1 ähnlich wie Art. 34 eine Außenwirkung über die Sphäre des Anbieters hinaus voraussetzt.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten**

Der fünfte Abschnitt, der völlig neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, befaßt sich mit der Zuordnung neuer terrestrischer Frequenzen sowie Kabel- und Satellitenkanäle auf die in Bayern tätigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkträger, also die Landeszentrale, den Bayerischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen sowie weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit solche (durch Staatsvertrag) für Bayern „zuständig“ sind.

Zu Art. 36:

Art. 36 setzt fest, daß die Landeszentrale die Übertragungskapazitäten, die ihr an einem bestimmten Stichtag (Inkrafttreten des Gesetzes) zugestanden haben, auch weiterhin nutzen kann. Gleiches gilt nach dem Bayerischen Rundfunkgesetz für den Bayerischen Rundfunk und nach dem ZDF-Staatsvertrag für das Zweite Deutsche Fernsehen. Die Landeszentrale kann mit diesen und anderen Rundfunkveranstaltern wie bisher Vereinbarungen über die Übertragung von Nutzungsrechten schließen (Satz 2).

Zu Art. 37:

Art. 37 legt den Verfahrensgang für die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten auf die genannten Rundfunkträger fest. Dabei gilt der Grundsatz, daß sich zunächst die Rundfunkträger selbst um eine Einigung bemühen müssen (Absatz 1). Kommt es zu einer solchen Einigung, ist die Entschei-

dung einer weiteren Stelle nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach Absatz 2 die Staatsregierung.

Für die Entscheidung der Staatsregierung wird in Absatz 2 ein ausführlicher Kriterienkatalog für die Zuordnung festgelegt, der über die Sicherung der Grundversorgung, die Vielfalt des Programmangebots, die Berücksichtigung bayerischer landesweiter, regionaler oder lokaler Belange, die Füllung von Versorgungslücken bis zu den programmlichen Interessen von Minderheiten reicht. Mit diesem Kriterienkatalog wird der Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 gerecht, nach dem eine konkrete Zuordnungsentscheidung durch die Landesregierung zulässig ist, wenn hierfür eine dem Vorbehalt des Gesetzes genügende allgemeine Festlegung der Kriterien erfolgt.

### **Sechster Abschnitt** **Kabelanlagen**

Der sechste Abschnitt befaßt sich mit dem Betrieb von Kabelanlagen, dem Bezug von Programmen aus Kabelanlagen einschließlich des hierfür zu entrichtenden Entgelts, mit den formellen und materiellen Voraussetzungen für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und mit der Frage, welche Rangfolge bei der Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen zu beachten ist. Er entspricht in großen Teilen dem bisherigen sechsten Abschnitt des MEG.

Der Abschnitt geht davon aus, daß es nicht dem Betreiber einer Kabelanlage überlassen sein kann zu entscheiden, welche Rundfunkprogramme in Kabelanlagen weiterverbreitet werden. Hier muß vielmehr der Gesetzgeber die Kriterien für die Entscheidung vorgeben und eine Entscheidungsinstanz für Konfliktfälle schaffen.

Der Begriff „Weiterverbreitung“ setzt voraus, daß die jeweiligen Rundfunkprogramme am Ort ihrer Erstverbreitung rundfunkrechtlich allgemein und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet zugelassen sind. Aus diesem Grund ist die Genehmigung der Weiterverbreitung nicht so strengen Anforderungen unterworfen wie die Zulassung nach dem dritten Abschnitt. Für kleinere Kabelanlagen mit weniger als zehn angeschlossenen Haushalten sieht der sechste Abschnitt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewisse Erleichterungen vor.

#### **Zu Art. 38:**

Diese Vorschrift wurde neu in den Entwurf aufgenommen. In ihr sind bisher im MEG verteilte Regelungen über den Bezug von Rundfunkprogrammen aus dem Kabel zusammengefaßt. Nach Absatz 1 ist der Betrieb einer Kabelanlage, in die Satellitenprogramme eingespeist werden, der Landeszentrale grundsätzlich anzuzeigen.

Absatz 2 geht davon aus, daß die Finanzierung privater Rundfunkprogramme auch über Entgelte erfolgt. Diese sind mit der Rundfunkgebühr nicht vergleichbar. Mit den Teilnehmerentgelten können Aufgaben der Landeszentrale und der Medienbetriebsgesellschaften sowie Programmangebote finanziert werden (Absatz 4).

Die Erhebung eines Teilnehmerentgelts ist verfassungsrechtlich unbedenklich. In seiner Entscheidung vom 11. Juni 1991 (Vf. 5-VII-90) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn derjenige, der das um die Programme der Art. 25, 26 und 35 MEG (diese Vorschriften entsprechen Art. 27 bis 29 und Art. 40 des Entwurfs) vergrößerte Angebot des Breitbandkabels nutzen will, darüber zuvor eine Entgeltverein-

barung schließen muß. Lediglich unzumutbar belastende Benutzungsbedingungen wären unzulässig.

Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei ist davon auszugehen, daß die Medienbetriebsgesellschaft ein einheitliches Entgelt für die von ihr organisierten Rundfunkprogramme und für die in Kabelanlagen ihres Wirkungsbereichs weiterverbreiteten Rundfunkprogramme erhebt. Allerdings ist eine Differenzierung der Entgelthöhe nach Umfang des Leistungsangebots der jeweiligen Kabelanlage denkbar. Die Landeszentrale kann die Höhe des Teilnehmerentgelts durch Satzung festlegen (Absatz 5). Das Teilnehmerentgelt wird grundsätzlich beim Inhaber des Kabelanschlusses erhoben (Absatz 3). Grundlage hierfür ist die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1, die jeder Kabelteilnehmer, der nach Art. 27 bis 29 eingebrachte oder nach Art. 40 weiterverbreitete Rundfunkprogramme sehen will, abschließen muß. Dem Inhaber eines Kabelanschlusses einer Kabelanlage der Deutschen Bundespost steht nach Absatz 2 der Betreiber einer privaten Kabelanlage gleich. Anteile an dem Teilnehmerentgelt stehen der Landeszentrale, den Medienbetriebsgesellschaften sowie den Anbietern zu (Absatz 4).

Neben der Höhe kann die Landeszentrale weitere Einzelheiten des Teilnehmerentgelts durch Satzung regeln (Absatz 5). Die Medienbetriebsgesellschaften können entscheiden, ob sie das Teilnehmerentgelt selbst einziehen oder damit eine andere Stelle beauftragen (Absatz 3). Aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 kann sich aber eine gemeinsame Einziehung der Entgelte durch mehrere Medienbetriebsgesellschaften anbieten. Die Medienbetriebsgesellschaften sind verpflichtet, die satzungsmäßig bestimmten Anteile der Landeszentrale und der Anbieter an die von der Landeszentrale hierfür bestimmte Stelle abzuführen.

Absatz 6 soll sicherstellen, daß nur solche Anbieter am Teilnehmerentgeltaufkommen beteiligt werden, die tatsächlich seit einer gewissen Zeit auf Sendung sind.

#### **Zu Art. 39:**

Art. 39 entspricht dem bisherigen Art. 34 MEG. In dieser Vorschrift wird die Weiterverbreitung der terrestrisch verbreiteten und ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme sowohl von der Genehmigungspflicht wie von inhaltlichen Anforderungen ausgenommen. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich hier um Programme handelt, die von jedermann mit geringem Aufwand, oft schon einer Zimmerantenne, im gesamten Bereich der Kabelanlage empfangen werden können. Die Schaffung inhaltlicher Anforderungen und einer Genehmigungspflicht für diese ortsüblich empfangbaren Programme würde regelmäßig ins Leere gehen, weil jedes Verbot der Weiterverbreitung einer Sendung ohne weiteres von den Empfängern umgangen werden könnte. Die Bestimmung entspricht im übrigen auch der politischen Zielsetzung, den Grundsatz des ungehinderten freien Informationsflusses in bestmöglicher Weise zu verwirklichen.

Im Satz 2 ist der Begriff „terrestrisch verbreitet und ortsüblich empfangbar“ definiert. Erfaßt sind davon Rundfunkprogramme, die im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können. Kleine topographische Abschattungen schaden in diesem Sinne nicht.

Die Formulierung in Satz 1, die Weiterverbreitung der Rundfunkprogramme sei „zulässig“, betrifft lediglich die rundfunkrechtliche Zulässigkeit. Unberührt bleibt die Frage, ob die Weiterverbreitung aus anderen Gründen, etwa aus Gründen des Urheberrechts oder Strafrechts, unzulässig ist. Für die ortsüblichen Programme stellt der Entwurf auch kein organi-

satorisches Instrumentarium zur Verfügung, das die Einhaltung von Bestimmungen in anderen Gesetzen sicherstellen soll (anders bei Art. 40).

**Zu Art. 40:**

Wie bisher Art. 35 MEG stellt Art. 40 Abs. 1 Satz 1 für die nicht im gesamten Bereich einer Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangbaren Rundfunkprogramme inhaltliche Anforderungen auf. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 regeln die Einzelheiten der Genehmigungspflicht. Wie bei der terrestrischen Verbreitung ist die Weiterverbreitungsgenehmigung befristet und kann widerrufen oder eingeschränkt werden (Satz 5), wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

Erfaßt werden durch die Bestimmungen alle Rundfunkprogramme, die nur mit besonderem Antennenaufwand oder nur in einzelnen Teilbereichen einer Kabelanlage empfangbar sind. Hierzu gehören weiter Programme, die in Kopfstationen von Verteilsatelliten zum Zwecke der Weiterverbreitung empfangen werden und in sonstiger Weise, z.B. mittels Richtfunk oder durch Transport von Programmaufzeichnungen, herangeführt werden.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands werden Kabelanlagen mit weniger als hundert angeschlossenen Wohneinheiten von der Genehmigungspflicht, nicht jedoch von den materiellen Voraussetzungen, ausgenommen (Absatz 1 Satz 6). Auch für diese Programme gilt jedoch, daß zur Sicherstellung der in Absatz 1 Satz 1 aufgestellten Anforderungen Anordnungen der Landeszentrale nach Art. 16 gegenüber dem Betreiber der Kabelanlage ergehen können.

In Absatz 1 Satz 1 wurden im Interesse des Grundsatzes des freien Informationsflusses nur die unbedingt notwendigen inhaltlichen Anforderungen für die Weiterverbreitung aufgestellt. Durch Satz 1 Nr. 1 wird sichergestellt, daß europäische Programme, die der Rundfunk-Konvention des Europarats entsprechen, in Bayern weiterverbreitet werden dürfen. Deshalb betrifft die Nummer 4 nur solche ausländische Programme, die nicht unter die genannte Konvention fallen. Das in Nummer 4 genannte Umgehungsverbot ist von besonderer Bedeutung. Hier soll vor allem der Fall erfaßt werden, daß Programmanbieter, weil sie die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllen wollen oder können, die „Flucht ins Ausland“ antreten und ihre Zulassung nach ausländischem Recht oder in Kooperation mit einem ausländischen Veranstalter erwirken. Wichtige Kriterien für die Frage, ob ein Umgehungsfall vorliegt, können der Einsatz inländischen Kapitals und die Heranziehung inländischer Finanzierungsmittel (inländisches Werbe- und Entgeltaufkommen) sowie die Sprache des Programms oder einzelner Sendungen sein.

Absatz 2 nimmt entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Weiterverbreitung inländischer Rundfunkprogramme von der Genehmigungspflicht des Absatzes 1 aus, da diese Programme in dem Land, in dem sie zugelassen sind, einer umfassenden rundfunkrechtlichen Überprüfung und einer laufenden Überwachung unterliegen.

Absatz 3 regelt vor allem die Weiterverbreitung von Sendungen, die anderenorts ausgestrahlt wurden und nicht auf sendetechnischem Weg, sondern etwa durch den Transport von Aufzeichnungen verfügbar werden. Zulässig ist die zeitversetzte oder nur teilweise Weiterverbreitung eines Programms, nicht aber die inhaltliche Veränderung einzelner Sendungen. Die Bestimmung räumt der Landeszentrale bei ihrer Entscheidung ein Ermessen ein. Im Rahmen der Ermessensausübung werden auch andere, nicht ausdrücklich in Absatz 3 genannte Gesichtspunkte, etwa die Belange des Jugendschutzes, zu berücksichtigen sein.

Absatz 4 ermöglicht es der Landeszentrale, landesweite Vereinbarungen über Urheberrechte und Entgelte abzuschließen.

**Zu Art. 41:**

Art. 41 enthält Regelungen für die Belegung der vorhandenen Kabelkanäle. Während bisher Art. 36 MEG die Festlegung der Rangfolge allein dem Satzungsrecht überließ, enthält diese Vorschrift nun einige grundlegende Aussagen über die Rangfolge.

Die Kabelkanäle sind vorrangig mit den für Bayern veranstalteten Programmen zu belegen (Satz 1). Hierzu zählen das ARD-Hauptprogramm, das Programm des ZDF, die Hörfunkprogramme und das Fernsehprogramm des Bayerischen Rundfunks sowie die von der Landeszentrale verantworteten Programme. Lokal- und Regionalprogramme sind in den Kabelanlagen ihrer jeweiligen Verbreitungsgebiete vorrangig zu berücksichtigen, wobei hinsichtlich des Verbreitungsgebietes die Genehmigung der Landeszentrale maßgebend ist.

Was die Belegung der Kabelkanäle mit sonstigen Programmen betrifft, soll hierzu die Landeszentrale die Einzelheiten durch Satzung regeln. Dabei ist darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Rundfunkprogrammen privater Anbieter ein bundesweiter Ausgleich möglicher Reichweitennachteile erfolgen kann. Außerdem wird die Landeszentrale die grundsätzlich gewährleistete Informationsfreiheit zu beachten haben. Ein Vorrang ortsüblich empfangbarer Programme wird zugunsten einer flexiblen Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Kabelkapazität nicht vorgesehen.

Satz 4 stellt sicher, daß vorrangig zu berücksichtigende Programme nicht in Sonderkanäle abgedrängt werden, die mit (älteren) Standardempfängern nicht empfangen werden können. Satz 5 stellt klar, daß bayerische Fensterprogramme Vorrang vor bundesweiten Angeboten haben müssen.

### **Siebter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Der siebte Abschnitt enthält Regelungen über Ordnungswidrigkeiten (Art. 42) sowie über das Inkrafttreten des BayMG und das Außerkrafttreten des MEG mit den notwendigen Übergangsregelungen (Art. 43).

**Zu Art. 42:**

Entsprechend § 32 des Rundfunkstaatsvertrags, der für bundesweite Programmanbieter gilt, wurde in Art. 42 Abs. 1 ein Ordnungswidrigkeitenkatalog neu in den Entwurf aufgenommen. Die Landeszentrale hat zwar eine umfassende Anordnungs-kompetenz, um auf die Nichteinhaltung von Programmgrundsätzen und auf andere Verstöße gegen Vorschriften des Entwurfs zu reagieren, jedoch keinen wirkungsvoll abgestuften Sanktionenkatalog, um solche Anordnungen durchzusetzen. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere die Ahndung von Programmverstößen über Verwaltungszwang und Verwaltungsvollstreckung kaum praktikabel ist. Durch eine einfache Anordnung läßt sich ein bereits stattgefundener Programmverstoß nicht mehr ahnden, der Entzug der Genehmigung für einen Anbieter, der sich eines Programmverstoßes schuldig gemacht hat, wäre jedoch in den meisten Fällen unverhältnismäßig und verstieße deshalb gegen das Übermaßverbot.

Es würde auch gegen den Gleichheitssatz verstoßen, für bundesweite private Rundfunkanbieter nach § 32 des Rundfunkstaatsvertrags einen umfangreichen Ordnungswidrigkeitenkatalog mit Geldbußen bis zu 500.000,- DM vorzusehen, Verstöße von landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkanbietern in Bayern aber nicht mit Geldbußen zu ahnden.

Entsprechend der Rundfunkgesetze anderer Länder soll deshalb auch ins BayMG eine entsprechende Ordnungswidrigkeitsvorschrift übernommen werden. Allerdings wird in Hinblick auf die begrenzte technische Reichweite von für Bayern bestimmten Programmen und die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von bundesweiten und landesweiten bzw. regionalen oder lokalen Anbietern nur eine Höchstgrenze der Geldbuße von 50.000,- DM vorgesehen. Mit Art. 42 erhält die Landeszentrale das nötige Rüstzeug, wirkungsvoll gegen Programmverstöße und gegen Verstöße gegen sonstige Vorschriften des Entwurfs vorzugehen.

Die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Absatzes 1 enthalten Verstöße gegen das Verbot unzulässiger Sendungen oder gegen Jugendschutzvorschriften (Nummer 1), gegen Vorschriften über die Werbung (Nummern 2 bis 5) sowie gegen Vorschriften zum Sponsoring (Nummern 6 bis 8). Mit Geldbuße bedroht wird außerdem die ungenehmigte Veranstaltung oder Verbreitung von Rundfunkprogrammen (Nummer 9) sowie das Unterlassen der Anzeige des Betriebs einer Kabelanlage (Nummer 10).

Der Bezug von Rundfunkprogrammen aus Kabelanlagen ohne die notwendige Vereinbarung – also das „Schwarzhören“ bzw. „Schwarzsehen“ – kann nach Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

Für bundesweite Anbieter gilt die Ordnungswidrigkeitsregelung des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags (Absatz 3).

Die Geldbußen, die für Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag oder nach diesem Entwurf verhängt werden, sollen nach Abs. 3 der Landeszentrale für Fördermaßnahmen nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 12 und 13 zufließen. Damit wird sichergestellt, daß diese Gelder wieder unmittelbar Programmanbietern bzw. -produzenten zugute kommen.

Zu Art. 43:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des BayMG. Der Termin wurde offengelassen. Wegen des Auslaufens des MEG sollte als Termin spätestens der 1. Dezember 1992 bestimmt werden. Da bereits zum 1. Januar 1992 sämtliche 1991 novellierten Staatsverträge aus dem Rundfunkbereich wirksam werden, wäre ein früherer Termin wünschenswert. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des BayMG muß das MEG außer Kraft treten.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten Übergangsregelungen für die Amtszeiten der Organe der Landeszentrale und für die Weitergeltung von Genehmigungen für Anbieter und Kabelgesellschaften sowie für nach dem MEG erlassene Satzungen. Im Sinne der Kontinuität des Bayerischen Medienrechts sollen bereits erteilte Genehmigungen weitgehend weitergelten, laufende Verfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen (Absätze 2 und 4). Die Genehmigungsdauer für Frequenzen, die nach dem MEG bereits zum zweiten Male vergeben wurden, kann dem neuen Recht angepaßt werden (Absatz 2 Satz 3). Die Identität der Landeszentrale sowie die Amtszeiten ihrer Organe bleiben unberührt (Absatz 3).

Die nach dem MEG erlassenen Satzungen sollen spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des BayMG außer Kraft treten (Absatz 5). Durch Beschluß der zuständigen Organe könnten sie allerdings auch inhaltsgleich nach dem BayMG übernommen werden, sofern sich aus den neuen Bestimmungen des BayMG nicht schon rechtlich ein Änderungsbedarf ergibt.

Absatz 6 ermöglicht es, für die Landeszentrale einen anderen Sitz als München zu bestimmen, falls dies zur Entlastung des Münchner Raums geboten erscheint.

Absatz 7 enthält die notwendige Zuständigkeitsbestimmung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags. Die Staatskanzlei wird hier im Rahmen der Außenbeziehungen zu den übrigen Ländern tätig.